

UNHCR

Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier

IPU

Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier



*“Citizenship is man’s basic right for it is
nothing less than the right to have rights”*

Chief Justice Earl Warren (USA 1958).

www.unhcr.at

www.unhcr.de

www.unhcr.org

www.ipu.org

Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Ein Handbuch für Parlamentarier

Danksagung

Dieses Handbuch wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro des Ständigen Ausschusses für Demokratie und Menschenrechte der Interparlamentarischen Union verfasst.

Recherche und Analyse: Carol Batchelor und Philippe Leclerc (UNHCR)

Autorin: Marilyn Achiron

Redaktionsausschuss:

UNHCR: Erika Feller, Philippe Leclerc, José Riera und Sara Baschetti

IPU: Anders B. Johnsson und Kareen Jabre

Original: Englisch

Deckblattgestaltung: Jacques Wandfluh, Studio Infographie, Schweiz

Gedruckt in der Schweiz von Presses Centrales de Lausanne

* * *

Deutsche und aktualisierte Version: September 2007

Koordination von Übersetzung und Druck: UNHCR-Büro in Österreich

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“ Mit diesen knappen Worten verleiht Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 jedem Menschen auf der ganzen Welt das Recht auf eine Rechtsbeziehung zu einem Staat. Die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit (in diesem Handbuch werden, ebenso wie im Völkerrecht, beide Begriffe unterschiedslos verwendet) gibt den Menschen nicht nur ein Gefühl der Identität, sondern begründet auch ihren Anspruch auf staatlichen Schutz und auf viele bürgerliche und politische Rechte. Tatsächlich wurde die Staatsangehörigkeit schon als „das Recht, Rechte zu haben“ definiert.

Trotz umfangreicher völkerrechtlicher Bestimmungen über den Erwerb, den Verlust oder die Verweigerung der Staatsbürgerschaft haben Millionen von Menschen in aller Welt keine Staatsangehörigkeit. Sie sind staatenlos. Staatenlosigkeit kann die verschiedensten Ursachen haben, etwa widersprüchliche Gesetze, Gebietsabtretungen, Ehegesetze, administrative Gepflogenheiten, Diskriminierung, nicht eingetragene Geburten, die Ausbürgerung (wenn ein Staat einer Person die Staatsangehörigkeit aberkennt) und den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit (wenn eine Person den Schutz eines Staates ablehnt).

Viele Staatenlose in aller Welt sind auch Opfer von Flucht und Vertreibung. Entwurzelte Menschen tragen ein besonders hohes Risiko, staatenlos zu werden, vor allem wenn während oder nach ihrer Flucht oder Vertreibung Landesgrenzen neu gezogen werden. Doch oft waren Staatenlose und Menschen, denen die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, auch gezwungen, von ihrem üblichen Wohnort zu flüchten. Diese Verbindung mit Flüchtlingssituationen war es schließlich, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen ursprünglich veranlasst hat, dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen UNHCR die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit zu übertragen.

Jüngsten Schätzungen zufolge gibt es weltweit rund 15 Millionen Staatenlose. Die Zahl ist aber, wie gesagt, nur eine grobe Schätzung. Für Organisationen ist es äußerst schwierig, umfassende Daten über die Zahl der Staatenlosen zu beschaffen, da das Konzept der Staatenlosigkeit zwischen den Ländern umstritten ist, da Regierungen oft nur ungern Informationen über Staatenlosigkeit offen legen und da die Frage der Staatenlosigkeit nur einen untergeordneten Platz im Programm der internationalen Gemeinschaft einnimmt.

In den letzten Jahren setzte sich jedoch in der internationalen Gemeinschaft die Erkenntnis durch, dass die Achtung der Menschenrechte mithilft, Massenexodus, Flucht und Vertreibung zu verhindern. Gleichzeitig verstärkte sich das Bewusstsein, dass die

Staaten aufgrund der in völkerrechtlichen Verträgen verankerten Grundsätze verpflichtet sind, Probleme der Staatenlosigkeit zu lösen. Die Regierungen müssen formal und in der Praxis anerkennen, dass sie nicht das Recht haben, Personen, die eine echte und tatsächliche Bindung zu dem Land nachweisen können, die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte abzuerkennen oder vorzuenthalten.

Die beste Art, wie Parlamentarier ihre Entschlossenheit zur Verringerung oder Beseitigung von Staatenlosigkeit beweisen können, ist die Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und gewährleisten, dass niemandem die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen wird, dass Personen unter bestimmten Umständen, unter denen sie sonst staatenlos wären, die Staatsangehörigkeit verliehen wird, und dass jenen Personen angemessener Schutz gewährt wird, die staatenlos bleiben oder werden. Parlamentarier können auch eine wichtige Kontrollfunktion ausüben, indem sie darauf achten, dass die staatliche Politik Menschen nicht unabsichtlich oder vorsätzlich staatenlos macht, indem sie ihre Regierungen dazu drängen, Fälle staatenloser Personen zu lösen, und indem sie ihre Wählerschaft auf die mit Staatenlosigkeit verbundenen Probleme aufmerksam machen.

Dieses Handbuch behandelt Fragen der Staatenlosigkeit, bietet mögliche Lösungen an und schlägt Maßnahmen vor, die Parlamentsabgeordnete treffen können, ohne die menschliche Dimension der Staatenlosigkeit aus den Augen zu verlieren. Wir hoffen, allen Abgeordneten damit ein nützliches Werkzeug an die Hand zu geben, damit sie alle notwendigen Schritte zur Verringerung und letztendlich zur Beseitigung dieses Phänomens setzen können, das das Leben von Millionen Männern, Frauen und Kindern auf der ganzen Welt beeinträchtigt.



António Guterres
Flüchtlingshochkommissar
der Vereinten Nationen



Anders B. Johnsson
Generalsekretär
Interparlamentarische Union

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	2
Vorwort	3
Einleitung	6
Kapitel 1: Der völkerrechtliche Rahmen für das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und für die Verminderung der Staatenlosigkeit	9
Kapitel 2: Identifizierung und Schutz von Staatenlosen	21
Kapitel 3: Beseitigung der Ursachen von Staatenlosigkeit	34
Kapitel 4: Die Rolle von UNHCR	56
Kapitel 5: Was Parlamentarier tun können	63
Anhang 1: Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen	69
Anhang 2: Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit	72
Anhang 3: Muster von Beitrittsurkunden	74
Anhang 4: UNHCR-Vertretungen	75
UNHCR und IPU kurz gefasst	84

Einleitung

Diejenigen unter uns, die Bürger eines Landes sind, betrachten die Rechte und Pflichten, die mit dieser Staatsangehörigkeit einhergehen, in der Regel als selbstverständlich. Die meisten von uns können ihre Kinder in Schulen anmelden, medizinische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn sie krank sind, sich um eine Anstellung bewerben, wenn sie eine brauchen, und zur Wahl gehen, um ihre Vertreter in der Regierung zu wählen. Das Land, in dem wir leben, geht uns etwas an, wir haben das Gefühl, Teil von etwas zu sein, das größer ist als unsere eigene Person.

Doch wie steht es um das Leben von Menschen, die keine Staatsangehörigkeit haben, die staatenlos sind? Ohne Staatsangehörigkeit kann man sich in dem Land, in dem man lebt, nicht als Wähler eintragen lassen, kann man kein Reisedokument beantragen, kein Aufgebot bestellen. In manchen Fällen können Personen, die staatenlos sind und sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes befinden, in dem sie ihren früheren Aufenthalt hatten, für lange Zeit festgehalten werden, wenn sich diese Länder weigern, die Wiedereinreise dieser Personen in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten. Oft werden Personen, die ihre rechtmäßige Verbindung mit einem Land nicht nachweisen können, die grundlegendsten Rechte – das Recht auf Bildung, medizinische Versorgung und Beschäftigung – verweigert.

„Nein‘ zu hören von dem Land, in dem ich lebe, ‚Nein‘ zu hören von dem Land, in dem ich geboren bin, ‚Nein‘ zu hören von dem Land, aus dem meine Eltern stammen, ständig zu hören ‚Du gehörst nicht zu uns‘! Ich fühle mich wie ein Niemand und weiß nicht einmal, warum ich lebe. Wenn man staatenlos ist, hat man stets ein Gefühl von Wertlosigkeit.“

Lara, eine ehemalige Staatenlose

Eine Untersuchung von UNHCR über Staatenlosigkeit aus dem Jahr 2003 bestätigt, dass keine Region der Welt frei von jenen Problemen ist, die zu Staatenlosigkeit führen. Doch die genaue Zahl der Staatenlosen auf der ganzen Welt ist unbekannt. Staaten sind oft nicht bereit oder in der Lage, genaue Daten zu liefern; nur wenige verfügen über Mechanismen zur Registrierung von Staatenlosen. Es existiert auch keine eindeutige Verpflichtung für die Staaten, die Zahl der in ihrem Gebiet lebenden Staatenlosen zu melden. UNHCR schätzt, dass weltweit Millionen von Menschen ohne effektive Staatsangehörigkeit leben.

Staatenlosigkeit, die erstmals in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als weltweites Problem anerkannt wurde, kann durch Streitigkeiten zwischen Staaten über die rechtliche Identität von Personen, durch Staatennachfolge, durch jahrelange Ausgrenzung bestimmter Gruppen einer Gesellschaft oder durch den Entzug der Staatsangehörig-

keit für Personen oder Personengruppen verursacht werden. Staatenlosigkeit wird in der Regel mit Zeiten von tief greifendem Wandel in den internationalen Beziehungen in Verbindung gebracht. Die Verschiebung internationaler Grenzen, die Manipulation politischer Systeme durch nationale Führungspersonen zur Erreichung fragwürdiger politischer Ziele bzw. die Verweigerung oder der Entzug der Staatsangehörigkeit, um unliebsame rassische, religiöse oder ethnische Minderheiten auszuschließen oder auszugrenzen, haben in jeder Region der Welt zu Staatenlosigkeit geführt. In den letzten 20 Jahren wurde einer zunehmenden Zahl von Menschen die Staatsangehörigkeit entzogen bzw. konnten immer mehr Menschen keine tatsächliche Staatsangehörigkeit erwerben. Wenn zugelassen wird, dass diese Situationen andauern, kann das unter den Betroffenen um sich greifende Gefühl, rechtlos zu sein, der Auslöser für spätere Vertreibung sein.

„Wenn einem die Staatsangehörigkeit genommen wird, verliert man auch sein Weltendasein; es ist, als kehre man in die Wildnis zurück, als Höhlenmensch oder Wilder ... Ein Mensch, der nichts ist als ein Mensch, hat genau die Eigenschaften verloren, die es anderen möglich machen, ihn als Mitmensch zu behandeln ... sie könnten leben und sterben, ohne eine Spur zu hinterlassen, ohne irgendetwas zur gemeinsamen Welt beigetragen zu haben.“

Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft

Dieses Handbuch soll Parlamentarier mit den internationalen Grundsätzen zur Regelung der Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit vertraut machen. Das Völkerrecht räumt den Staaten großen Ermessensspielraum bei der Definition ihres ursprünglichen Staatsvolks und der Voraussetzungen für den Erwerb, den Verlust und die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit ein. Die im 20. Jahrhundert entwickelten menschenrechtlichen Grundsätze schränken diese Freiheit jedoch ein, wenn sie Staatenlosigkeit zur Folge hätte oder diskriminierend angewendet wird.

Während die Staaten gemeinsam an den mit Staatenlosigkeit verbundenen Problemen arbeiten, leben weiterhin Millionen Menschen in aller Welt ohne effektive Staatsangehörigkeit. In diesem Handbuch werden die Rechte und Pflichten der durch das Völkerrecht, insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, geschützten Staatenlosen besprochen. (Trotz diesbezüglicher Bemühungen von UNHCR haben mit Stand 1. Januar 2007 erst 62 Staaten das Übereinkommen von 1954 ratifiziert oder sind diesem beigetreten; dagegen haben 148 Staaten das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und/oder das Protokoll von 1967 ratifiziert oder sind diesen beigetreten.) Das Handbuch beschreibt auch die wichtigsten Ursachen von Staatenlosigkeit und stellt Überlegungen an, wie die Regie-

rungen sicherstellen können, dass die Anwendung ihres Staatsbürgerschaftsrechts nicht unbeabsichtigt Staatenlosigkeit verursacht.

UNHCR ist die UN-Organisation, die zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit beitragen und Staatenlosen bei der Erlangung einer tatsächlichen Staatsangehörigkeit helfen soll. Das vorliegende Handbuch beschreibt, was UNHCR unternimmt, um diesem Auftrag nachzukommen. Es schlägt außerdem praktische Schritte vor, wie Parlamentarier zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit beitragen können, von der Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Staatsbürgerschaftsgesetze ihres Landes und der Aufforderung an ihre Regierungen, internationalen Verträgen über Staatenlosigkeit beizutreten, bis zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die mit Staatenlosigkeit verbundenen Probleme.

Das Handbuch führt auch positive Beispiele dafür an, wie seit langem bestehende Situationen von Staatenlosigkeit dank der politischen Entschlossenheit der betreffenden Staaten, des Engagements der Zivilgesellschaft und der Hilfe der internationalen Gemeinschaft gelöst werden konnten. Diese beispielhaften Lösungen zeigen, dass Staatenlose endlich „das Recht, Rechte zu haben“ genießen können, wenn die Regierungen, die Gesellschaft und die internationale Gemeinschaft zusammenarbeiten.

Kapitel 1

Der völkerrechtliche Rahmen für das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und für die Verminderung der Staatenlosigkeit

Staatsangehörigkeit ist eine außerordentlich heikle Frage, da sie Ausdruck der Souveränität und Identität eines Landes ist. Es ist daher nicht überraschend, dass Differenzen in dieser Frage zu Spannungen und Konflikten sowohl innerhalb als auch zwischen Staaten führen können und dies auch oft tun. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts war sowohl eine Zunahme der Fälle von Staatenlosigkeit in aller Welt als auch ein steigendes Bewusstsein für und wachsende Sorge um die Menschenrechte zu beobachten. Das Völkerrecht in Bezug auf Staatsangehörigkeit entwickelte sich daher in zweierlei Hinsicht: Schutz und Hilfe für Menschen, die bereits staatenlos sind, und Versuche, neue Fälle von Staatenlosigkeit zu verhindern oder zumindest zu vermindern.

Wer bestimmt, ob eine Person Staatsangehöriger eines bestimmten Landes ist oder nicht?

Grundsätzlich fallen Fragen der Staatsangehörigkeit in die innerstaatliche Zuständigkeit jedes Staates. Die Anwendbarkeit hoheitlicher Entscheidungen eines Staates kann jedoch durch ähnliche Hoheitsakte eines anderen Staates und durch das Völkerrecht eingeschränkt werden.

In seinem Gutachten von 1923 über die Staatsbürgerschaftserlasse von Tunis und Marokko (*Advisory Opinion on the Tunis and Morocco Nationality Decrees*) stellte der **Ständige Internationale Gerichtshof** fest:

„Die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit ausschließlich der innerstaatlichen Regelungsbefugnis eines Staates unterliegt, ist im Wesentlichen eine relative Frage; sie hängt von der Entwicklung der internationalen Beziehungen ab.“

Der Ständige Gerichtshof erklärte damit im Grunde, dass Fragen der Staatsangehörigkeit zwar grundsätzlich unter die innerstaatliche Zuständigkeit fallen, dass die Staaten aber dennoch den durch die Regeln des Völkerrechts vorgeschriebenen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten nachkommen müssen.

Diese Auffassung wurde sieben Jahre später im Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsbürgerschaftsgesetzen wiederholt. Viele Staaten kommentierten damals das für die Ausarbeitung des **Haager Übereinkommens von 1930 über Staatsangehörigkeit** maßgebliche Gutachten des Ständigen Gerichtshofs von 1923. Die meisten Staaten interpretierten das Gutachten als eine Einschränkung der Anwendbarkeit staatsangehörigkeitsrelevanter Entscheidungen eines Staates

außerhalb dieses Staates, insbesondere dann, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu staatsbürgerschaftlichen Entscheidungen anderer Staaten stehen.

Die unter der Schirmherrschaft der Versammlung des Völkerbundes abgehaltene Haager Konferenz von 1930 war der erste internationale Versuch, allen Menschen eine Staatsangehörigkeit zu garantieren. Artikel 1 des Übereinkommens lautet:

„Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind. Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.“

In anderen Worten hat ein Staat bei der Ausübung seines Rechts, seine Staatsangehörigen zu bestimmen, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts zu beachten. Das ganze 20. Jahrhundert hindurch entwickelten sich diese Bestimmungen schrittweise in Richtung einer stärkeren Gewichtung der Menschenrechte gegenüber der Berufung auf staatliche Souveränität.

Artikel 15 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** von 1948 verkündet:

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

Dieses Recht gründet auf dem Vorhandensein **einer echten und effektiven Bindung** („*genuine and effective link*“) zwischen einer Person und einem Staat. Dieses Näheverhältnis wurde zum ersten Mal in einer vom **Internationalen Gerichtshof** 1955 entschiedenen Rechtssache, dem Fall Nottebohm, als Grundlage für die Staatsangehörigkeit anerkannt. In diesem Fall erklärte der Gerichtshof:

„Gemäß staatlicher Praxis, Schiedssprüchen, richterlichen Entscheidungen und der herrschenden Lehre ist Staatsangehörigkeit eine Rechtsbeziehung auf der Grundlage des sozialen Faktums der Verbundenheit, eine echte Verbindung von Existenz, Interesse und Gefühlen, gepaart mit dem Vorhandensein gegenseitiger Rechte und Pflichten.“

Die echte und effektive Bindung, die sich in Geburt, Wohnort bzw. Abstammung manifestiert, ist heute in den staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen der meisten Staaten ebenso verankert wie in internationalen Übereinkommen über Staatsangehörigkeit jüngerer Datums wie dem Europäischen Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit wird vom Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof auch definiert als

„die politische und rechtliche Verbindung zwischen einer Person und einem bestimmten Staat, an den sie durch Bande der Loyalität und der Treue gebunden ist, die sie zu diplomatischem Schutz durch diesen Staat berechtigt“ (Castillo-Petruzzi et al v. Peru, Urteil vom Mai 1999, IACHR [ser.C] Nr. 52 1999).

Wie werden die Rechte von Flüchtlingen und Staatenlosen geschützt?

Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt zwar, dass jede Person das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat, doch schreibt er nicht vor, auf welche Staatsangehörigkeit sie konkret Anspruch hat. Um zu gewährleisten, dass niemandem ein Minimum an staatsbürgerlichen Rechten vorenthalten wird, entwickelte die internationale Gemeinschaft zwei wichtige Verträge: das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Frage der Staatenlosigkeit?

In der Zeit unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg war eines der dringendsten Probleme der Mitgliedstaaten der neu gegründeten Vereinten Nationen, eine Lösung für die Bedürfnisse der Millionen Menschen zu finden, die durch den Krieg zu Flüchtlingen oder staatenlos geworden waren. Mit einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) aus dem Jahr 1949 wurde ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der ein Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen ausarbeiten und Vorschläge für die Beseitigung von Staatenlosigkeit prüfen sollte.

Später legte der Ausschuss den Entwurf zu einem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zu einem Protokoll zu diesem Abkommen über die Staatenlosen vor. Der Ausschuss setzte sich nicht ausführlich mit der Beseitigung der Staatenlosigkeit auseinander, hauptsächlich weil angenommen wurde, dass sich die neu gebildete Völkerrechtskommission (ILC) mit dieser Frage befassen würde.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass sowohl Flüchtlinge als auch Staatenlose durch die internationalen Vorläuferorganisationen von UNHCR für Flüchtlinge Schutz und Beistand erhielten. Der Entwurf zum Protokoll über die Staatenlosigkeit sollte diesen Zusammenhang zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen deutlich machen. Auf der Bevollmächtigtenkonferenz von 1951, die zur Behandlung beider Fragen einberufen wurde, war angesichts der dringenden Bedürfnisse der Flüchtlinge und der bevorstehenden Auflösung der Internationalen Flüchtlingsorganisation jedoch nicht genug Zeit, um auch die Lage der Staatenlosen eingehend zu analysieren. Daher wurde auf der Konferenz das **Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** verabschiedet, während die Verabschiedung des Protokolls über die Staatenlosen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Nach dem Abkommen von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) erhält ein staatenloser Flüchtling Schutz als Flüchtling. Dabei kann die willkürliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung einer Person ein Hinweis darauf sein, dass eine Person als Flüchtling anerkannt werden sollte.

Welche Bestimmungen enthält das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen?

Aus dem Entwurf zum Protokoll über die Staatenlosen, das als Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention ausgearbeitet worden war, wurde 1954 ein eigenes Übereinkommen. **Das Übereinkommen von 1954 ist der wichtigste völkerrechtliche Vertrag zur Regelung und Verbesserung der Rechtsstellung der Staatenlosen** und soll sicherstellen, dass Staatenlosen ihre Grundrechte und -freiheiten ohne jeden Unterschied gewährt werden. (Siehe Liste der Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 in Anhang 1.)

Die Bestimmungen des Übereinkommens ähneln in vielfacher Hinsicht jenen der Genfer Flüchtlingskonvention. **Der Beitritt zum Übereinkommen ist kein Ersatz für die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Personen, die im Hoheitsgebiet eines Staates geboren sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.** Gleichgültig, wie umfangreich die Rechte sind, die Staatenlosen eingeräumt werden, sie sind kein gleichwertiger Ersatz für den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Das Übereinkommen von 1954 enthält eine rein rechtliche Definition des Begriffs „Staatenloser“ als *„eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“* (was als *de-jure*-Staatenlosigkeit bezeichnet wird).

Wer ist ein Staatsangehöriger bzw. eine Staatsangehörige? Wer ist staatenlos?

Staatsangehöriger kraft Gesetzes zu sein, bedeutet, dass eine Person nach den geltenden, für die Staatsangehörigkeit maßgebenden Rechtsinstrumenten eines Staates automatisch als Staatsangehöriger angesehen wird oder dass ihr die Staatsangehörigkeit durch Entscheidung der zuständigen Behörden verliehen wurde. Bei diesen Rechtsinstrumenten kann es sich um eine Verfassung, einen Präsidentenerlass oder ein Staatsbürgerschaftsgesetz handeln. Die meisten Menschen werden kraft der Gesetze eines einzigen Staates als Staatsangehörige angesehen – in der Regel entweder des Staates, in dem sie geboren sind (Territorialprinzip; *jus soli*), oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt hatten (Abstammungsprinzip; *jus sanguinis*).

Wann immer ein Verwaltungsverfahren Ermessensspielraum bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit einräumt, gelten Antragstellende erst dann als Staatsangehörige, wenn ihre Anträge abgeschlossen und bewilligt wurden und die Staatsangehörigkeit dieses Staates im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften verliehen wurde. Personen, die zur Erlangung der Staatsangehörigkeit einen Antrag stellen müssen, sowie Personen, die nach dem Gesetz zur Antragstellung berechtigt sind, deren Anträge jedoch abgelehnt werden, sind keine Staatsangehörigen dieses Staates kraft der Gesetze dieses Staates.

Personen, die eine Staatsangehörigkeit nicht automatisch oder durch eine eigene Entscheidung kraft Gesetzes eines Staates erhalten haben, werden als **de-jure-Staatenlose** bezeichnet: als Personen, die in Bezug auf geltendes Recht staatenlos sind.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird angenommen, dass eine Person eine Staatsangehörigkeit besitzt. Manchmal können Staaten, zu denen eine Person gegebenenfalls in einem echten Näheverhältnis („*genuine link*“) steht, sich nicht darauf einigen, wer von ihnen der Staat ist, der ihr die Staatsangehörigkeit verliehen hat. Die Person kann somit nicht nachweisen, dass sie *de jure* staatenlos ist, besitzt aber trotzdem keine tatsächliche Staatsangehörigkeit und genießt daher auch nicht den Schutz eines Staates. Die Person ist als **de facto staatenlos** anzusehen.

Die Verfasser des Übereinkommens hielten es einerseits für erforderlich, eine Unterscheidung zwischen *de-jure*-Staatenlosen (die eine Staatsangehörigkeit nicht automatisch oder durch eine eigene Entscheidung kraft Gesetzes eines Staates erhalten haben) und *de-facto*-Staatenlosen (die ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können) zu treffen, erkannten andererseits aber auch die Ähnlichkeit ihrer Situation an. In der Schlussakte des Übereinkommens wird die Frage der *de-facto*-Staatenlosen in Form einer nicht verbindlichen Empfehlung angesprochen:

„dass jeder Vertragsstaat, wenn er die Gründe, aus denen eine Person auf den Schutz des Staates verzichtet hat, dessen Staatsangehörige sie ist, als stichhaltig anerkennt, die Möglichkeit wohlwollend prüft, dieser Person die Behandlung zuteil werden zu lassen, die das Übereinkommen für Staatenlose vorsieht.“

Die Entscheidung, ob eine Person Anspruch auf die im Übereinkommen vorgesehene günstige Behandlung hat, trifft jeder Vertragsstaat entsprechend seinen eigenen festgelegten Verfahren. UNHCR ist auf Ersuchen gern bereit, über seine Vertretungen/Büros oder seine Dienststellen am Hauptsitz Beratung über die Einrich-

tung und Durchführung dieser Verfahren anzubieten. (Siehe Liste der UNHCR-Büros in Anhang 4.)

Kann ein Staatenloser auch ein Flüchtling sein?

De-facto-Staatenlose sind in der Definition des Staatenlosen im Übereinkommen von 1954 nicht erfasst. Die Verfasser des Übereinkommens gingen davon aus, dass alle Personen ohne effektive Staatsangehörigkeit – d. h. alle *de-facto*-Staatenlosen – Flüchtlinge sind. (Die Verfasser des Übereinkommens nahmen an, dass eine Person *de facto* staatenlos wurde, wenn sie aus dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besaß, aufgrund von Verfolgung durch den Staat floh, und dass die Verfolgung auf das Fehlen einer effektiven Staatsangehörigkeit zurückzuführen war.)

Allerdings bedeutet *de-jure*- oder *de-facto*-Staatenlosigkeit nicht automatisch Verfolgung („begründete Furcht vor Verfolgung“ ist der Schlüsselbegriff in der Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Im Laufe der Jahre zeigte sich, dass es *de-facto*-Staatenlose gibt, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes erwerben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber auch nicht die Voraussetzungen als Flüchtlinge oder *de-jure*-Staatenlose erfüllen. Tatsächlich sind die meisten Staatenlosen, die die Hilfe von UNHCR benötigen, seien es *de-jure*- oder *de-facto*-Staatenlose, keine Flüchtlinge und haben keinen Anspruch auf Asyl.

Welche Bestimmungen enthält das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit?

Im August 1950 wurde die ILC in einer ECOSOC-Resolution ersucht, einen Entwurf für ein oder mehrere internationale Übereinkommen über die Beseitigung der Staatenlosigkeit auszuarbeiten. Die ILC legte daraufhin Entwürfe zu zwei Übereinkommen zur Prüfung vor, die beide das Problem der Staatenlosigkeit aufgrund widersprüchlicher Gesetze zum Gegenstand hatten. Das eine Übereinkommen – über die *Verhinderung* zukünftiger Staatenlosigkeit – enthielt Bestimmungen, die erheblich weiter gingen als die des zweiten Übereinkommens, das sich mit der *Verminderung* zukünftiger Fälle von Staatenlosigkeit befasste. Die Teilnehmer einer Konferenz, die sich mit dieser Frage beschäftigen sollte, erachteten das erstgenannte Übereinkommen für zu radikal und beschlossen, sich mit dem Übereinkommensentwurf über die Verminderung zukünftiger Staatenlosigkeit zu befassen. Schließlich lag als Ergebnis dieses Prozesses das **Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit vor**. (Siehe Liste der Vertragsstaaten zum Übereinkommen von 1961 in Anhang 2.)

Die Artikel des Übereinkommens von 1961 sollen Staatenlosigkeit bei Geburt verhindern, verbieten aber weder die Möglichkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen, noch sehen sie die rückwirkende Verleihung der Staatsangehörigkeit an alle gegenwärtig staatenlosen Personen vor. Das Übereinkommen sieht auch die Errichtung einer Stelle vor, an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruches und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können. In der Folge wies die Generalversammlung UNHCR diese Rolle zu.

Die ILC und die Delegierten der Staaten waren der Auffassung, dass internationale Unterstützung notwendig sei, da eine Person, der die Staatsangehörigkeit eines Staates verweigert wird, weder über die erforderlichen finanziellen Mittel noch über das nötige Fachwissen verfügen würde, um bei den Behörden des betreffenden Staates einen Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit zu stellen. Da kein anderer Staat glaubhaft für die Person sprechen könne, wurde es als äußerst wichtig erachtet, eine unabhängige internationale Stelle einzurichten, die dafür verantwortlich wäre. Die Vertretung durch eine internationale Organisation würde auch die Frage umgehen, ob eine Person ein Völkerrechtssubjekt ist oder nicht. Außerdem würde eine Organisation, die diese Aufgabe übernimmt, im Laufe der Zeit Sachkompetenz in dieser Frage entwickeln die nicht nur bei der Beratung der betreffenden Person dienlich wäre; sie wäre dadurch auch in der Lage, ganz allgemein Möglichkeiten vorzuschlagen, wie eine effektive Staatsangehörigkeit erworben und Staatenlosigkeit vermindert werden kann.

Zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit verlangt das Übereinkommen von 1961 von den Unterzeichnerstaaten, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die im Einklang mit den vorgeschriebenen Standards für den Erwerb bzw. den Verlust der Staatsangehörigkeit stehen. Fälle von Auffassungsunterschieden zwischen den Vertragsstaaten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf andere Art zu klären sind, können auf Ersuchen einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden.

Die Schlussakte des Übereinkommens enthält eine Empfehlung, die jener in der Schlussakte des Übereinkommens von 1954 sehr ähnlich ist: Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Bestimmungen des Übereinkommens nach Möglichkeit auf *de-facto*-Staatenlose auszudehnen.

„Eines Tages stand ich zwischen den Grenzen und konnte in keines der beiden Länder gelangen. Das war eine Erfahrung, die ich mein Leben lang nicht vergessen werde! Ich durfte nicht in den Staat, aus dem ich gekommen war, ich konnte aber auch nicht in den Staat, in dem ich geboren wurde, aufwuchs und lebte. Wohin gehöre ich? Ich kann das starke Gefühl des Verlusts, das ich am Flughafen empfand, bis zum heutigen Tag nicht vergessen.

Chen, ein ehemaliger Staatenloser

Wie garantieren die menschenrechtlichen Regelungen das Recht auf eine Staatsangehörigkeit?

Auch verschiedene andere internationale Rechtsinstrumente befassen sich mit dem Recht auf eine Staatsangehörigkeit. **Das Übereinkommen von 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** übernahm aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und das Recht, dass diese nicht entzogen wird. Es dient auch der Förderung der „allgemeinen Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied des Geschlechts“. Die ersten drei Artikel des Übereinkommens enthalten konkrete Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit von Ehefrauen:

Artikel 1 sieht vor, dass *„sich weder die Schließung noch die Auflösung der Ehe zwischen einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates und einem Ausländer, noch ein Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes während der Ehe sich automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau auswirkt“*.

Artikel 2 erklärt, dass *„weder der freiwillige Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates noch der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit durch einen seiner Staatsangehörigen der Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeit seitens der Ehefrau dieses Staatsangehörigen entgegensteht“*.

Artikel 3, der aus zwei Teilen besteht, sieht vor, dass *„die ausländische Ehefrau eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes durch besonders privilegierte Einbürgerungsverfahren erwerben kann“* und dass *„die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf diesem Wege Beschränkungen unterliegen kann, die gegebenenfalls im Interesse der nationalen Sicherheit oder der staatlichen Politik festgelegt werden“*. Weiter heißt es, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen nicht dahingehend auslegen darf, *„dass dadurch irgendeine Rechtsvorschrift oder Rechtsgepflogenheit berührt wird, die es der ausländischen Ehefrau eines seiner Staatsangehörigen auf ihren Antrag gestattet, die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes von Rechts wegen anzunehmen“*.

Das **Internationale Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** verpflichtet die Staaten, *„das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten“*, insbesondere was die Inanspruchnahme mehrerer grundlegender Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit, anbelangt (Artikel 5).

Artikel 24 des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966** erklärt:

„Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft,

des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.“

„Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.“

„Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.“

Artikel 26 dieses Übereinkommens besagt ferner: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“*

Artikel 9 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 erklärt:

„Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezungen wird.“

„Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.“

Die Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, die von fast allen Staaten ratifiziert wurde, enthält zwei wichtige Artikel, die für die Frage der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind:

Artikel 2 lautet: *„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“*

Artikel 7 lautet: *„Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat ein Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern*

zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“ Der Artikel bestimmt ferner: „Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.“

„Ich lebe seit 1971 im Lager und hoffe, mich bald mit meinen Kindern außerhalb des Lagers niederlassen zu können. Ich will die Rechte, die die Bürger von Bangladesch haben. Wir führen kein menschenwürdiges Leben: Meine Kinder wachsen im Lager nicht ordentlich auf, sie haben keine Ausbildung und ohne Ausbildung warten nur die niedrigsten Arbeiten auf sie.“

Syedaha, eine Staatenlose in Bangladesch

Gibt es regionale Verträge über das Recht auf eine Staatsangehörigkeit?

Regionale Rechtsakte verstärken die rechtliche Fundierung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit. In Artikel 20 der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** (1969) heißt es:

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Jeder hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er geboren ist, wenn er kein Recht auf eine andere Staatsangehörigkeit hat. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

Diese Grundsätze machte sich in der Folge der Interamerikanische Gerichtshof in seiner Spruchpraxis zu Eigen. Während der Gerichtshof bestätigte, dass die Festlegung der Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit weiterhin in die innerstaatliche Zuständigkeit des Staates fällt, stellte er auch fest:

„Trotz der traditionell anerkannten Tatsache, dass die Verleihung und Anerkennung der Staatsangehörigkeit Angelegenheiten sind, in denen jeder Staat für sich entscheidet, zeigen neuere Entwicklungen, dass das Völkerrecht tatsächlich den weit gefassten Regelungsbefugnissen der Staaten in diesem Bereich gewisse Grenzen setzt und dass die Art und Weise, wie die Staaten Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit regeln, heute nicht mehr als ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit angesehen werden kann.“ (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Gutachten, „Amendments to the Naturalization Provision of the Constitution of Costa Rica“, Absätze 32-34, Text in 5 HRLJ 1984.)

Das heißt, dass die Staaten die internationalen Auswirkungen ihres innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsrechts in Betracht ziehen müssen, vor allem dann, wenn die Anwendung dieses Rechts zu Staatenlosigkeit führen kann.

1963 wurde ein europaweites **Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern** verabschiedet. Dieses Übereinkommen beruht auf der damals von vielen westeuropäischen Staaten geteilten Auffassung, dass Mehrstaatigkeit nicht erwünscht ist und verhindert werden sollte. Da sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1963 auf das enge Feld der Mehrstaatigkeit beschränkt, wurde es 1977 bzw. 1993 durch zwei Protokolle ergänzt, die verwandte Fragen behandeln und Entwicklungen in der Betrachtungsweise und Praxis in Fragen der Staatsangehörigkeit Rechnung tragen. So gestattet etwa das Zweite Protokoll zum Übereinkommen den Erwerb mehrerer Staatsangehörigkeiten im Fall von Migranten in der zweiten Generation und von Ehepartnern in Mischehen und ihren Kindern.

Das **Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit**, ein weiteres, vom Europarat konzipiertes regionales Übereinkommen, entstand aus dem Bestreben, ein einziges Dokument zu erarbeiten, in dem sämtliche Entwicklungen im innerstaatlichen und internationalen Staatsbürgerschaftsrecht seit dem Haager Übereinkommen von 1930 über Fragen beim Konflikt von Staatsbürgerschaftsgesetzen zusammengefasst sind. Es ändert weder das Übereinkommen von 1963 ab, noch ist es mit diesem unvereinbar. So gestattet das Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit den Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit für Verheiratete unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und ihre Kinder. Es behandelt aber auch Fragen des Erwerbs, der Beibehaltung, des Verlusts und des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit, Verfahrensrechte, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in Fällen einer Staatennachfolge, militärische Verpflichtungen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Es enthält darüber hinaus viele Bestimmungen, durch die verhindert werden soll, dass Staatenlosigkeit entsteht. Das Übereinkommen übernimmt für die Definition des Staatenlosen jene aus dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen: Es fallen somit nur de-jure-Staatenlose unter die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit.

Die jüngsten Erfahrungen Europas mit Staatennachfolge führten zu der Erkenntnis, dass viele Menschen Gefahr laufen, staatenlos zu werden, weil sie ihre Staatsangehörigkeit verlieren können, bevor sie eine andere erwerben. In der Bemühung, Staatenlosigkeit im Fall einer Staatennachfolge – als Folge der Übertragung eines Gebiets von einem Staat an einen anderen, der Vereinigung von Staaten, der Auflösung eines Staates oder der Abtrennung eines oder mehrerer Gebietsteile – zu verhindern, verabschiedete der Europarat die Konvention über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, die sich speziell mit diesem Problem befasst. Die am 15. März 2006 verabschiedete Konvention enthält konkrete Regelungen zu Fragen der Staatsangehörigkeit im Fall einer Staatennachfolge. Ihre 22 Artikel geben praktische

Anleitungen zu Fragen wie den Verantwortlichkeiten des Nachfolge- und des Vorgängerstaates, den Beweisregeln, der Vermeidung von Staatenlosigkeit bei der Geburt und der Erleichterung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Staatenlose.

1999 verabschiedete die Organisation der afrikanischen Einheit (heute Afrikanische Union) die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes. Die nach dem Muster der Konvention über die Rechte des Kindes verfasste Charta enthält einige der Schlüsselprinzipien dieses früheren völkerrechtlichen Vertrags, darunter Nichtdiskriminierung und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Artikel 6 der Charta, der sich mit dem Namen und der Staatsangehörigkeit befasst, lautet:

- Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf einen Namen.
- Jedes Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen.
- Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.
- Die Vertragsstaaten der Charta verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Verfassungsgesetzen die Grundsätze anerkannt werden, nach denen ein Kind die Staatsangehörigkeit jenes Staates erwirbt, in dem es geboren ist, sofern ihm nicht ein anderer Staat zum Zeitpunkt seiner Geburt gemäß geltendem Recht die Staatsangehörigkeit verleiht.

Identifizierung und Schutz von Staatenlosen

Trotz Versuchen, die Anzahl der Fälle von Staatenlosigkeit durch innerstaatliche Staatsbürgerschaftsgesetze und durch die Umsetzung des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und anderer völkerrechtlicher Verträge zu verringern, gibt es laut Schätzungen von UNHCR Millionen von Menschen auf der ganzen Welt, die keine Staatsangehörigkeit besitzen. **Das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen** definiert, wer ein Staatenloser ist, fördert den Erwerb einer rechtlichen Identität durch diese Personen und stellt sicher, dass Staatenlose die Grundrechte und Grundfreiheiten ohne Ansehen der Person in Anspruch nehmen können.

„Wir können keine ordentliche Arbeit finden, wir haben keine Bewegungsfreiheit, wir sind wie Schiffe ohne Hafen. Auch der Zugang zu Bildung und medizinischer Betreuung ist ein Problem. Ich konnte die Mittelschule nicht abschließen und kein College besuchen. Ich kann nur zu einem Arzt in einem privaten Krankenhaus gehen, nicht in ein staatliches.“

Abdullah, ein staatenloser Bidoon
in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Wer ist ein Staatenloser bzw. eine Staatenlose?

Das Übereinkommen von 1954 definiert einen Staatenlosen als „eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“ (Artikel 1). Das ist eine rein rechtliche Definition. Sie sagt nichts über die Qualität der Staatsangehörigkeit, die Art, wie sie verliehen wird, oder über den Zugang zur Staatsangehörigkeit aus. Sie nimmt lediglich Bezug auf die Rechtslage, wie das Staatsbürgerschaftsrecht eines Staates kraft Gesetzes, also automatisch, definiert, wer die Staatsangehörigkeit besitzt.

Aufgrund dieser Definition **muss eine Person, um als staatenlos zu gelten, den negativen Beweis führen, dass sie in keiner Rechtsbeziehung zu irgendeinem in Frage kommenden Staat steht.**

Wenn Staaten versuchen festzustellen, ob Staatenlosigkeit vorliegt, sollten sie das einschlägige Recht jener Staaten prüfen, mit dem die betreffende Person eine frühere Bindung hat (etwa durch Geburt, einen früheren gewöhnlichen Aufenthalt, durch die Staatsangehörigkeit der Ehepartner oder Kinder, durch die Staatsangehörigkeit der Eltern oder Großeltern), sich mit diesen Staaten ins Einvernehmen setzen und die nötigen

Unterlagen anfordern. Die Staaten sollten die Betroffenen verpflichten, alle maßgeblichen Fakten und Informationen zu liefern. UNHCR kann auf Ersuchen die Konsultationen zwischen den Staaten erleichtern und technische Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung in verschiedenen Staaten zur Verfügung stellen.

Dokumente einer zuständigen Behörde, in denen bestätigt wird, dass eine Person kein Staatsangehöriger bzw. keine Staatsangehörige ist, sind in der Regel eine verlässliche Form des Beweises für Staatenlosigkeit. Solche beweiskräftigen Unterlagen sind jedoch nicht immer verfügbar. Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Person ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, könnten es ablehnen, amtliche Dokumente auszustellen, in denen bestätigt wird, dass die betreffende Person kein Staatsangehöriger ist, oder lassen solche Anfragen einfach unbeantwortet. Manche staatlichen Behörden stehen vielleicht auf dem Standpunkt, dass sie nicht dafür zuständig sind, bekannt zu geben, welche Personen in keiner Rechtsbeziehung zu ihrem Land stehen. Daraus kann geschlossen werden, dass im Fall der Weigerung eines Staates, zu bestätigen, dass es sich bei einer Person um einen Staatsangehörigen handelt, die Weigerung an sich eine Art von Beweis darstellt, da die Staaten ihren Staatsangehörigen in der Regel diplomatischen Schutz gewähren.

Kann eine Person von den Bestimmungen des Übereinkommens von 1954 ausgeschlossen werden?

In der Präambel des Übereinkommens von 1954 wird bekräftigt, dass staatenlose Flüchtlinge durch das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfasst werden und das Übereinkommen von 1954 auf sie daher keine Anwendung findet.

Neben der Definition des Begriffs „Staatenloser“ definiert Artikel 1 des Übereinkommens von 1954 auch jene Personen, die zwar der Definition entsprechen (also Staatenlose sind), aber dennoch aus bestimmten Gründen von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen sind, entweder weil sie diesen Schutz nicht benötigen, da für sie besondere rechtliche Vorkehrungen getroffen wurden oder sie bereits internationale Hilfe in Anspruch nehmen, oder weil sie als Straffällige keinen internationalen Schutz verdienen. Das trifft auf folgende Personen zu:

- *„Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen“*

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ist derzeit die einzige UN-Organisation, die für diese Klausel in Betracht kommt.

- *„Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind“*

Das bedeutet, dass die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf die betreffende Person trotz der Tatsache, dass sie staatenlos ist, nicht notwendig ist, wenn sie sich bereits rechtmäßig in einem Staat aufhält und umfassendere Rechte genießt als im Übereinkommen von 1954 vorgesehen, insbesondere alle wirtschaftlichen und sozialen Rechte, wie sie Staatsgehörigen zustehen, und Schutz vor Abschiebung und Ausweisung genießt.

- *„Personen, die ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne [einschlägiger] internationaler Übereinkünfte begangen haben“,*

die „ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufenthaltslandes begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden“ oder

die „sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“

Wann ist eine Person nicht mehr als staatenlos anzusehen?

Der Zustand der Staatenlosigkeit endet, wenn die Person eine effektive Staatsangehörigkeit erwirbt.

Die im Dezember 2003 in Äthiopien und im November 2004 in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) verabschiedeten Staatsbürgerschaftsgesetze könnten einen wertvollen Beitrag dazu leisten, dass zwei seit langem bestehende Situationen, in denen viele Menschen ohne tatsächliche Staatsangehörigkeit leben müssen, endlich geklärt werden. Die Rechtsvorschriften in Äthiopien gestatten vielen im Land ansässigen Personen den Wiedererwerb der äthiopischen Staatsangehörigkeit, während die neuen Gesetze der DRK mithelfen, das Staatsvolk dieses Landes zu definieren.

Anhand welcher Verfahren wird festgestellt, ob eine Person staatenlos ist?

Das Übereinkommen von 1954 definiert, wer als Staatenloser bzw. Staatenlose anzusehen ist, doch es sagt nichts über das Verfahren aus, durch das festgestellt werden soll, wer staatenlos ist. Es liegt daher im Interesse der Staaten – und der Personen, auf

die das Übereinkommen gegebenenfalls anzuwenden ist –, dass die Staaten Rechtsvorschriften erlassen, die Näheres darüber aussagen, wie ein Staatenloser zu identifizieren ist. In diesen Rechtsvorschriften sollte auch die für die Entscheidung zuständige Instanz bestimmt sowie ausgeführt werden, welche Folgen die Identifizierung einer Person als Staatenloser hat.

Manche Staaten haben Durchführungsvorschriften erlassen, in denen bestimmte staatliche Stellen – zum Beispiel für Asyl, Flüchtlinge und Staatenlose zuständige Dienststellen oder das Innenministerium – damit betraut werden, Anträge auf Anerkennung als Staatenlose zu prüfen und darüber zu entscheiden. Andere Staaten, in denen es keine konkreten Rechtsvorschriften gibt, die ein Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit festlegen, haben diese Aufgabe einer von ihnen eingerichteten Verwaltungsbehörde oder gerichtlichen Instanz zugewiesen. In vielen weiteren Staaten gibt es hingegen kein spezielles Verfahren. Oft stellt sich die Frage der Staatenlosigkeit im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Anträge von Staatenlosen können dann in diesem Rahmen bearbeitet werden, der auch humanitären oder subsidiären Schutz vorsieht. Es kann sogar sein, dass Staatenlose ihren Antrag über das Asylsystem stellen müssen, weil ihnen kein anderes Verfahren zur Verfügung steht.

In manchen Ländern gibt es kein eigenes Verfahren zur Anerkennung Staatenloser, doch kann sich die Frage nach diesem Status ergeben, wenn eine Person eine Aufenthaltserlaubnis oder einen Reiseausweis beantragt oder wenn ein Asylantrag abgelehnt und ein Antrag auf Verbleib in einem Asylland aus anderen Gründen gestellt wird.

In Frankreich ist das Verfahren zur Anerkennung Staatenloser im Französischen Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Heimatlosen (OFPRA) angesiedelt, das für den rechtlichen und administrativen Schutz der Staatenlosen zuständig ist. Anträge sind direkt beim OFPRA zu stellen.

In Spanien schreibt das Fremdenrecht vor, dass das Innenministerium die Rechtsstellung von Staatenlosen in einem durch königlichen Erlass geregelten Verfahren ermittelt. Antragstellende können sich an Polizeidienststellen oder an das Asyl- und Flüchtlingsamt (OAR) wenden. Nach Abschluss der Ermittlungsphase führt OAR das Verfahren durch und übermittelt dem Innenministerium seine Beurteilung samt Begründung.

In Italien ermächtigt die Durchführungsverordnung von 1993 zu der im Jahr zuvor verabschiedeten Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz das Innenministerium zur Zuerkennung der Rechtsstellung als Staatenloser.

Ohne spezielle Verfahren zur Identifizierung von Staatenlosen kann nicht festgestellt werden, wie viele Fälle von Staatenlosigkeit unerkannt geblieben sind, weshalb es unmöglich ist, sich ein genaues Bild von der Größenordnung des Problems zu machen.

Welche Beweismittel sind erforderlich?

In der Regel obliegt es den Antragstellenden, bei der Botschaft oder bei konsularischen Dienststellen ihres „Herkunftslandes“ – dem Geburtsland oder einem Land, das einen früheren Reiseausweis ausgestellt hat, – Unterlagen zu beschaffen, die bestätigen, dass sie keine Staatsangehörigen sind. Wie bereits festgestellt, ist das nicht immer möglich. Wenn eine vollständige Dokumentation nicht verfügbar ist, akzeptieren manche Staaten andere Beweismittel, etwa Kommentierungen von einschlägigen Staatsbürgerschaftsgesetzen und Erklärungen von Zeugen oder anderen Dritten. Für die Informationsbeschaffung kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Dienststellen und Ministerien einer Regierung bzw. mit anderen Staaten erforderlich sein.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung gab es kein einheitliches Vorgehen der Staaten zur Identifizierung Staatenloser. Da die Kriterien für den Nachweis der Staatenlosigkeit von Staat zu Staat verschieden sind, kann es vorkommen, dass eine Person, die in einem Land als staatenlos anerkannt wird, in anderen Ländern nicht als staatenlos gilt.

2005 gab UNHCR den *Report on the Implementation of the 1954 Convention within the European Union Member States* heraus. Darin wurde festgestellt, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten noch keine eigenen Mechanismen zur Identifizierung und Anerkennung von Staatenlosen eingerichtet haben; stattdessen bedient man sich für diesen Zweck in der Regel der Asylverfahren. Aus diesem Grund ist es unmöglich, die Größenordnung des Problems der Staatenlosigkeit in der Europäischen Union zu erfassen. In dem UNHCR-Bericht werden jedoch vorbildliche Lösungen aus einzelnen Ländern beschrieben, die zur Harmonisierung der Identifizierungs- und Anerkennungsverfahren zwischen den Staaten der Europäischen Union und als Anleitung für die Staaten, die das Übereinkommen von 1954 bereits ratifiziert haben, herangezogen werden könnten.

Wer soll entscheiden, ob eine Person staatenlos ist?

Zur Feststellung der Staatenlosigkeit sollte qualifiziertes Personal mit Sachkenntnis in Fragen der Staatenlosigkeit herangezogen werden, die in der Lage sind, einen Antrag und die vorgelegten Beweismittel unparteiisch und objektiv zu prüfen. Eine für solche Entscheidungen zuständige zentrale Behörde würde das Risiko inkonsequenter Entscheidungen verringern, effektiver bei der Beschaffung und Verteilung von Informationen über Herkunftsländer und durch ihre konzentrierte Arbeit besser in der Lage sein, Sachkompetenz in Fragen der Staatenlosigkeit zu entwickeln. Zur Statusfeststellung von Staatenlosen müssen die Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten anderer Staaten gesammelt und analysiert werden. Auch ohne eine zentrale Behörde können Entscheidungsträger von der Zusammenarbeit mit Kollegen aus der Verwaltung und anderen Staaten, die über Fachwissen in den Bereichen Staatsbürgerschaftsrecht und Staatenlosigkeit verfügen, profitieren.

Wie erhalten Personen Zugang zum Verfahren?

Das Übereinkommen von 1954 verpflichtet die Staaten nicht, Personen den vorläufigen Verbleib im Land zu gestatten, während ihr Antrag auf Anerkennung als Staatenlose bearbeitet wird. Befindet sich eine Person jedoch bereits im Hoheitsgebiet eines Staates, kann die Feststellung ihres Staatsbürgerschaftsstatus die einzige Möglichkeit sein, um eine Lösung für ihre Notlage zu finden. Wird festgestellt, dass die Person staatenlos ist, und besteht keine Möglichkeit der Rückkehr in das Land, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder gibt es ein solches Land nicht, kann die einzige Lösung darin bestehen, dass die Person in dem Staat aufgenommen wird und irgendeine Form von Aufenthaltsrecht erhält.

Hat eine Person einen Antrag auf Anerkennung als Staatenloser bzw. Staatenlose gestellt oder versuchen die Behörden festzustellen, ob eine Person staatenlos ist oder nicht, kann es notwendig sein, Vorkehrungen für einen vorläufigen Aufenthalt zu treffen, während das Verfahren läuft. Das Übereinkommen sagt nichts darüber aus, ob für die Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung als Staatenloser ein Aufenthaltsrecht gewährt werden soll. Staaten, die über diesbezügliche Feststellungsverfahren verfügen, praktizieren unterschiedliche Vorgehensweisen.

Der Grundsatz des **ordentlichen Verfahrens** verlangt, dass Antragstellende bestimmte Garantien erhalten, darunter

- das Recht auf Einzelprüfung des Antrags, an der die Antragstellenden zu beteiligen sind,
- das Recht auf objektive Behandlung des Antrags,
- eine Frist, innerhalb der ein Verfahren abzuwickeln ist,
- Zugang zu Informationen über das Verfahren in einer den jeweiligen Antragstellenden verständlichen Sprache,
- Zugang zu Rechtsberatung und einem Dolmetscher bzw. einer Dolmetscherin,
- das Recht auf Vertraulichkeit und Datenschutz,
- das Recht auf eine begründete Entscheidung und
- die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung anzufechten.

Einige Kategorien von Personen, die die Anerkennung als Staatenlose beantragen, insbesondere **unbegleitete Kinder**, haben besondere Bedürfnisse, die andere verfahrensrechtliche Bestimmungen verlangen. Dazu gehört gegebenenfalls die Bestellung eines Vormunds, der das unbegleitete Kind im Verwaltungsverfahren vertritt oder unterstützt.

Kann ein Staat Staatenlose ohne rechtmäßigen Aufenthalt inhaftieren?

Staatenlose sollten im Normalfall nicht inhaftiert werden. Staatenlose verfügen oft nicht über Identitätsdokumente wie nationale Personalausweise oder Reisepässe, die

ihre Identität nachweisen können. Auch wenn das Land ermittelt wurde, in dem eine Person zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist dieses Land oft nicht bereit, die betreffende Person unverzüglich wieder aufzunehmen. In solchen Situationen sollte Haft vermieden und nur dann verhängt werden, wenn diese Maßnahme eindeutig auf den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruht und diese im Einklang mit den menschenrechtlichen Normen des Völkerrechts stehen. Zuvor sollten Alternativen zur Haft geprüft werden, es sei denn, es muss aufgrund von Hinweisen davon ausgegangen werden, dass die Alternativen für die betreffende Person nicht effektiv wären.

Staatenlose ohne rechtmäßigen Aufenthalt sollten nur nach Prüfung aller möglichen Alternativen inhaftiert werden. Wenn Behörden in Ausnahmefällen auf Haft entscheiden, sollten sie überlegen, ob die Haft in Bezug auf den beabsichtigten Zweck angemessen und verhältnismäßig ist. Wenn Haft für notwendig erachtet wird, sollte sie ausschließlich in nicht diskriminierender Weise und für die kürzest mögliche Zeit verhängt werden. UNHCR kann in solchen Fällen auf Ersuchen Beratung anbieten.

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat sich der Frage der bedenklichen Zunahme willkürlicher Inhaftierungen seit 1985 angenommen. Sie ersuchte die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, eine eingehende Untersuchung dieser Frage anzustellen und ihre Empfehlungen zu unterbreiten, wie diese Praktiken unterbunden werden können. Gleichzeitig fand die Sorge um die Garantien, die allen Personen zustehen, denen die Freiheit entzogen ist, im Dezember 1988 ihren Niederschlag in der Verabschiedung des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. 1990 setzte die Menschenrechtskommission entsprechend den Empfehlungen aus dem erwähnten Bericht der Unterkommission die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen ein. In der Folge verabschiedete die Arbeitsgruppe folgende Grundsätze zur Regelung von Gewahrsam und Haft:

Grundsatz 1

Asylsuchende oder Zuwanderer, die an der Grenze – bzw. im Hoheitsgebiet eines Staates im Fall der unerlaubten Einreise – zur Befragung festgehalten werden, müssen zumindest mündlich und in einer ihnen verständlichen Sprache über die Art und die Gründe der für sie beabsich-

tigten Entscheidung, ihnen die Einreise an der Grenze zu verweigern – bzw. ihnen den vorläufigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet zu versagen – unterrichtet werden.

Grundsatz 2

Alle Asylsuchenden oder Zuwanderer in Gewahrsam müssen die Möglichkeit haben, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten, unter anderem per Telefon, Fax oder E-Mail, und Verbindung zu einem Rechtsanwalt, einem konsularischen Vertreter und zu Angehörigen aufzunehmen.

Grundsatz 3

Alle in Gewahrsam genommenen Asylsuchenden oder Zuwanderer müssen umgehend einer richterlichen oder anderen Behörde vorgeführt werden.

Grundsatz 4

Alle Asylsuchenden oder Zuwanderer müssen, wenn sie in Gewahrsam genommen werden, ihre Unterschrift in ein Register eintragen, das durchnummeriert und gebunden ist oder vergleichbare Garantien bietet, ergänzt durch die Personalien der betreffenden Person, die Gründe für ihre Inhaftierung, die zuständige Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat, sowie Datum und Uhrzeit der Inhaftierung bzw. der Entlassung aus dem Gewahrsam.

Grundsatz 5

Alle Asylsuchenden oder Zuwanderer müssen bei ihrer Einlieferung in die Hafteinrichtung über die Anstaltsordnung, gegebenenfalls über die anwendbaren Disziplinarregeln und die Möglichkeit, ohne Verbindung zur Außenwelt („*incommunicado*“) festgehalten zu werden, sowie über die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Garantien unterrichtet werden.

Grundsatz 6

Der Beschluss muss von einer gebührend befugten Behörde mit ausreichender Verantwortungsbefugnis gefasst werden und auf den gesetzlichen Rechtmäßigkeitskriterien beruhen.

Grundsatz 7

Die Höchstdauer sollte gesetzlich vorgeschrieben sein, und der Gewahrsam darf in keinem Fall von unbegrenzter oder unangemessen langer Dauer sein.

Grundsatz 8

Die Anordnung der Inhaftierungsmaßnahme muss schriftlich in einer den Asylsuchenden oder Zuwanderern verständlichen Sprache mitgeteilt werden. In der Mitteilung müssen die Gründe für die Maßnahme sowie die Bedingungen angeführt werden, unter denen die Asylsuchenden oder Zuwanderer in der Lage sein müssen, ein Rechtsmittel bei einer gerichtlichen Behörde einzulegen, die unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidet und gegebenenfalls die Freilassung der Betroffenen anordnet.

Grundsatz 9

Der Gewahrsam muss in einer für diesen Zweck vorgesehenen öffentlichen Einrichtung stattfinden; ist dies aus praktischen Gründen nicht der Fall, müssen die Asylsuchenden oder Zuwanderer in Räumlichkeiten untergebracht werden, die von jenen für Strafgefangene getrennt sind.

Grundsatz 10

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und gegebenenfalls gebührend befugte Nichtregierungsorganisationen müssen Zutritt zu den Hafteinrichtungen haben.

Welche Rechte und Pflichten haben als staatenlos anerkannte Personen?

Es gibt einige grundlegende Menschenrechte, die unabhängig vom Status oder der Art des Aufenthalts einer Person in einem gegebenen Rechtsgebiet für jedermann gelten. Zu diesen zählt zum Beispiel das Verbot der Folter und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Im Übereinkommen von 1954 wird ausdrücklich bekräftigt, dass es auf Staatenlose „ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslands“ anzuwenden ist (Artikel 3).

Jeder Staatenlose ist verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem er sich befindet, zu beachten (Artikel 2). Ausgehend von der Annahme, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wird, legt Artikel 7 (1) des Übereinkommens das Mindestmaß an Schutz fest, der allen Staatenlosen zusteht. Er besagt: „Soweit dieses Übereinkommen keine günstigeren Bestimmungen enthält, gewährt jeder Vertragsstaat den Staatenlosen die gleiche Behandlung, die er Ausländern allgemein gewährt“.

Hinsichtlich der meisten Rechte, die im Übereinkommen von 1954 aufgeführt sind, sollten Staatenlose *zumindest* denselben Zugang zu Rechten und Leistungen haben, wie er Ausländern gewährt wird, insbesondere in Bezug auf Erwerbstätigkeit (Artikel 17, 18

und 19), öffentliches Erziehungswesen (Artikel 22), Wohnungswesen (Artikel 21) und Bewegungsfreiheit (Artikel 26). Hinsichtlich anderer konkreter Rechte wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren Staatsangehörigen zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Freiheit in der Religionsausübung (Artikel 4), Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Artikel 14), Zugang zu den Gerichten (Artikel 16), öffentliche Fürsorge (Artikel 23) und Arbeitsrecht und soziale Sicherheit (Artikel 24).

Haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Identitäts- und Reiseausweise?

Das Übereinkommen verfügt, dass die Vertragsstaaten allen Staatenlosen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und keinen gültigen Reiseausweis besitzen, einen Personalausweis auszustellen haben. Laut Artikel 28 haben die Vertragsstaaten Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Die Ausstellung eines Dokuments ist nicht gleichbedeutend mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit, bewirkt keine Änderung der Rechtsstellung einer Person und verleiht nicht das Recht auf diplomatischen Schutz.

Im zweiten Teil von Artikel 28 wird den Staaten nahe gelegt, auch allen anderen Staatenlosen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, einen Reiseausweis auszustellen, auch jenen, die sich nicht rechtmäßig dort aufhalten. Sie werden ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, Staatenlosen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können, Reiseausweise auszustellen. Diese Bestimmung ist besonders wichtig, da im Fall vieler Staatenloser kein Land, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben, existiert. Ein Reiseausweis ermöglicht einerseits die Identifizierung von Staatenlosen und gibt ihnen andererseits die Möglichkeit, in einen geeigneten Staat einzureisen.

Reiseausweise sind für Staatenlose besonders wichtig, damit sie in andere Länder reisen können, um dort zu studieren, Arbeit anzunehmen, medizinische Betreuung zu erhalten oder sich dort neu anzusiedeln. Laut Anhang zum Übereinkommen erkennen die Vertragsstaaten die Gültigkeit der von anderen Vertragsstaaten ausgestellten Reiseausweise an. UNHCR kann technische Beratung zur Ausstellung dieser Art von Dokumenten anbieten.

Kann ein Staat eine als staatenlos anerkannte Person ausweisen?

Laut dem Übereinkommen weisen die Vertragsstaaten keine Staatenlosen aus, die sich

rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung. Ausweisungen unterliegen den Garantien des ordentlichen Verfahrens, sofern nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen. Es sollten daher Verfahrensgarantien vorhanden sein, die es den Staatenlosen gestatten, zu Vorwürfen Stellung zu nehmen und sie anhand von Beweismitteln zu widerlegen, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen und Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

In der Schlussakte zum Übereinkommen wird festgestellt, dass *non-refoulement* ein allgemein anerkannter Grundsatz ist. *Non-refoulement*, d. h. der Grundsatz, dass niemand in ein Gebiet zurückgeschickt werden darf, in dem ihm Verfolgung droht, ist ausdrücklich oder durch Auslegung in den Bestimmungen zahlreicher völkerrechtlicher Verträge verankert, darunter Artikel 33 des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie mehrere regionale Menschenrechtsübereinkommen. Da das *refoulement*-Verbot als völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt ist, hielten es die Verfasser des Übereinkommens nicht für erforderlich, es in die Artikel eines Übereinkommens aufzunehmen, das die Rechtsstellung von *de-jure*-Staatenlosen regelt.

Sobald eine rechtskräftige Entscheidung über die Ausweisung getroffen wurde, müssen die Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen den betreffenden Staatenlosen eine angemessene Frist gewähren, in der sie in einem anderen Land um rechtmäßige Zulassung nachsuchen können.

Welche Art von Einbürgerungsverfahren sollte für als staatenlos anerkannte Personen zur Verfügung stehen?

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollten die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser soweit wie möglich erleichtern. (Der Begriff „Eingliederung“ bedeutet hier nicht den Verlust der persönlichen Identität der Betroffenen, sondern vielmehr ihre Integration in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben des Landes.) Sie sollten insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten so gering wie möglich halten.

Nachdem Osttimor seine Unabhängigkeit von Indonesien erklärt hatte, konnten alle in Indonesien lebenden Osttimoresen entscheiden, ob sie die indonesische Staatsangehörigkeit behalten oder die Staatsangehörigkeit von Osttimor annehmen und als Ausländer mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung in Indonesien bleiben wollen.

Einige Länder sehen in ihrem Staatsangehörigenrecht für Flüchtlinge und Staatenlose, die die Einbürgerung beantragen wollen, weniger strenge Bedingungen für den rechtmäßigen Aufenthalt vor.

Das Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit (ECN) entwickelte diese Empfehlung weiter und schreibt vor, dass jeder Vertragsstaat in seinem innerstaatlichen Recht die Möglichkeit der Einbürgerung von Personen vorsieht, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Außerdem begrenzt das ECN die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer auf höchstens zehn Jahre, bevor eine Person einen Einbürgerungsantrag stellen kann. Ferner werden die Staaten in dem Übereinkommen dazu ermutigt, für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge beschleunigte Einbürgerungsverfahren in Erwägung zu ziehen.

Warum ist die Schlussakte zum Übereinkommen so wichtig?

In der Schlussakte wird empfohlen, dass jeder Vertragsstaat, wenn er die Gründe, aus denen eine Person auf den Schutz des Staates verzichtet hat, dessen Staatsangehörige sie ist, als stichhaltig anerkennt, die Möglichkeit wohlwollend prüft, dieser Person die Behandlung zuteil werden zu lassen, die das Übereinkommen für Staatenlose vorsieht. Diese Empfehlung wurde im Hinblick auf de-facto-Staatenlose aufgenommen, die technisch gesehen noch immer eine Staatsangehörigkeit besitzen, die jedoch keinen der Vorteile genießen, die allgemein mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind, insbesondere staatlichen Schutz.

Wie können Staatenlose am besten geschützt werden?

Am wirksamsten können Staatenlose geschützt werden, wenn Gesetze erlassen werden, die Staatenlosigkeit gar nicht erst entstehen lassen (siehe Kapitel 3 für eine ausführliche Besprechung des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und der Maßnahmen, die Staaten zur Verminderung oder Beseitigung von Staatenlosigkeit ergreifen können).

Bis zur endgültigen Beseitigung des Problems Staatenlosigkeit müssen als staatenlos anerkannte Personen jedoch geschützt werden. Der Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und dessen Umsetzung sowie der Erlass entsprechender Durchführungsvorschriften stellen sicher, dass die Rechte und Pflichten der Staatenlosen eingehalten werden.

Wie bereits erwähnt, ändert das Übereinkommen von 1954 nichts an der Staatsangehörigkeit einer Person und verpflichtet die Staaten auch nicht, Staatenlose, die keine Flüchtlinge sind, in ihrem Hoheitsgebiet aufzunehmen. **Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von 1954 ist kein Ersatz für die Verleihung der Staatsangehörigkeit.** Wo immer möglich sollten die Staaten die Eingliederung und Einbürgerung der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Staatenlosen durch Staatsbürger-

schaftsgesetze und eine entsprechende Verwaltungspraxis erleichtern. Diese Lösung nennt man **örtliche Integration**.

2005 erleichterten Kirgisistan und Turkmenistan zahlreichen staatenlosen Flüchtlingen aus Tadschikistan den Zugang zur Staatsangehörigkeit durch beschleunigte Verfahren und ermöglichten es ihnen dadurch, in ihrem Asylstaat ein neues Leben zu beginnen.

In manchen Ausnahmefällen ist es vielleicht nicht möglich, die Rechtsstellung Staatenloser in dem Land, in dem sie leben, zu normalisieren. Für diese Personen kann daher die Neuansiedlung in einem anderen Land als geeignete Lösung in Betracht kommen. Zwar gehen die Neuansiedlungskriterien der Staaten in der Regel nicht auf die Lage von Staatenlosen ein (Neuansiedlung ist meist für Flüchtlinge vorgesehen), doch forderte das UNHCR-Exekutivkomitee die Staaten zuletzt in seinem Beschluss Nr. 95 (2003) auf, ihre Kriterien auf Staatenlose auszudehnen: ExKom

„ermutigt die Staaten, gemeinsam mit UNHCR Methoden zur Lösung von Fällen von Staatenlosigkeit zu erarbeiten und die Möglichkeit zu prüfen, Neuansiedlungsplätze zur Verfügung zu stellen, wenn die Situation eines/einer Staatenlosen im gegenwärtigen Gastland oder in einem anderen Land, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht gelöst werden kann und kritisch bleibt.“

UNHCR kann den Staaten in Bezug auf die Integration und die Neuansiedlung Staatenloser Rat und Hilfe anbieten.

Kapitel 3

Beseitigung der Ursachen von Staatenlosigkeit

Staatenlosigkeit kann auf verschiedenste Umstände zurückzuführen sein. Nachstehend werden einige der Hauptgründe für Staatenlosigkeit und praktische Schritte erörtert, die Staaten, insbesondere bei der Überarbeitung ihrer Staatsbürgerschaftsgesetze, zur Vermeidung dieser Umstände unternehmen können.

Technische Ursachen

Widersprüchliche Gesetze

Probleme können entstehen, wenn Staatsbürgerschaftsgesetze eines Staates im Widerspruch zu jenen eines anderen Staates stehen und eine Person dadurch weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Staates besitzt. Beide Gesetzeswerke können durchaus ordnungsgemäß abgefasst sein, dennoch ergeben sich Probleme, wenn sie gemeinsam angewendet werden. Zum Beispiel gewährt Staat A, in dem eine Person geboren ist, die Staatsangehörigkeit nur kraft Abstammung (Abstammungsprinzip; jus sanguinis), die Eltern der Person sind jedoch Staatsangehörige von Staat B. Staat B verleiht die Staatsangehörigkeit nur aufgrund des Geburtsorts (Territorialprinzip; jus soli), die Person ist jedoch in Staat A geboren. Somit ist die Person staatenlos.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Laut dem Haager Übereinkommen von 1930 bestimmt jeder Staat nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind. Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen und muss mit internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang stehen. Die Staaten sollten daher eine Sammlung von Staatsbürgerschaftsgesetzen auf dem letzten Stand besitzen und wissen, wie diese in der Praxis angewendet werden, um Konflikte zwischen Gesetzen zu bereinigen.
- Laut dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit wird die Staatsangehörigkeit wie folgt verliehen:
 - im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen kraft Gesetzes bei der Geburt
 - im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzungen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt

- im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen aufgrund eines von ihnen gestellten Antrags (gegebenenfalls unter einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen: Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, keine strafrechtliche Verurteilung bestimmter Natur, die Personen sind seit Geburt staatenlos)
 - einem ehelichen Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem das Kind geboren wurde, bei der Geburt
 - Personen, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren sind, nicht erwerben können, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten haben oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen, durch Abstammung (gegebenenfalls unter einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen: Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, die Personen sind seit Geburt staatenlos)
 - im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgefundenen Findelkindern
 - nicht im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen, wenn ein Elternteil zur Geburt der betreffenden Person die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß, kraft Gesetzes bei der Geburt
 - nicht im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen, wenn ein Elternteil zur Geburt der betreffenden Person die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß, aufgrund eines in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise gestellten Antrags (gegebenenfalls unter einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen: Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, keine Verurteilung wegen einer gegen die nationale Sicherheit gerichteten Straftat, die Personen sind seit Geburt staatenlos)
- Die meisten Staaten verbinden in ihrem Staatsbürgerschaftsrecht Territorialprinzip (*jus soli*) und Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) zur Bestimmung des ursprünglichen Staatsvolks und der Art und Weise, wie die Staatsangehörigkeit bei der Geburt verliehen wird. Staaten, die eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht gestatten, sollten dafür sorgen, dass eine Person oder deren Eltern in einem bestimmten Alter die Möglichkeit haben, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Widersprüchliche Gesetze über den Verzicht

Die Staatsbürgerschaftsgesetze einiger Staaten erlauben es, auf die Staatsangehörigkeit zu verzichten, ohne zuvor eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder die Zusage der Einbürgerung durch einen anderen Staat erhalten zu haben. Das führt oft zu Staatenlosigkeit. Konflikte aufgrund einander widersprechender einschlägiger

Gesetze können entstehen, wenn ein Staat den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit erst dann gestattet, wenn eine Person zuvor eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, während der andere beteiligte Staat die Staatsangehörigkeit erst dann verleiht, wenn die Person auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichtet hat. In manchen Fällen wird von einer Person der Verzicht auf eine vermutete andere Staatsangehörigkeit verlangt, bevor sie die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie lebt, beantragen kann, wodurch die Person so lange staatenlos ist, bis sie die neue Staatsangehörigkeit erhält.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Gemäß dem Übereinkommen von 1961 sollte der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit oder deren Verlust vom Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit oder dem Vorliegen der Zusicherung der Einbürgerung durch einen anderen Staat abhängig gemacht werden. Eine Ausnahme kann im Fall eingebürgerter Personen gemacht werden, die sich trotz Bekanntgabe der geltenden Formalitäten und Fristen eine bestimmte Anzahl von Jahren im Ausland aufhalten und es unterlassen, ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten. Als eingebürgerte Person ist in diesem Fall eine Person zu verstehen, die aufgrund eines Antrags an den betreffenden Vertragsstaat dessen Staatsangehörigkeit erworben hat und deren Antrag von diesem Vertragsstaat hätte abgelehnt werden können. Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist nur im Einklang mit dem geltenden Recht und verbunden mit vollen Verfahrensgarantien wie dem Recht auf faire Anhörung vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Instanz zulässig.
- Staatsbürgerschaftsgesetze sollten vorsehen, dass Staatsangehörige nicht auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten können, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder die offizielle schriftliche Zusicherung seitens einer zuständigen Behörde erhalten zu haben, dass sie eine andere Staatsangehörigkeit erwerben werden.
- Einige Staaten haben Bestimmungen eingeführt, die den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit ermöglichen, wenn eine Person eine andere Staatsangehörigkeit verliert oder nicht erhalten hat.
- In den Staatsbürgerschaftsgesetzen von Staaten, die keine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit zulassen, muss sichergestellt werden, dass die Vorschrift, eine andere Staatsangehörigkeit verloren oder darauf verzichtet zu haben, bevor die Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten werden kann, aufgehoben wird, wenn der Verzicht oder Verlust nicht möglich ist. So sollte etwa von Flüchtlingen nicht verlangt werden, in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder Kontakt zu den Behörden ihres Landes aufzunehmen, um auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten zu können.

Beispielhafte Lösungen: Ukraine

1944 wurden über 200.000 Krimtataren von der Krim in verschiedene Regionen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) deportiert, da ihnen vorgeworfen wurde, mit der Nazi-Besatzungsmacht kooperiert zu haben. Die meisten von ihnen wurden in die Usbekische Sozialistische Sowjetrepublik deportiert. Zwei Jahrzehnte später erklärte der Präsident des Obersten Sowjets der UdSSR, dass die Anschuldigungen gegen die Krimtataren haltlos seien und dass sich die Tataren an einem beliebigen Ort in der UdSSR, einschließlich der Halbinsel Krim, niederlassen könnten.

Doch Tataren, die tatsächlich auf die Krim zurückkehren wollten, stießen bei der Eintragung in die Einwohnermelderegister, bei der Arbeitssuche, beim Erwerb von Grund und Boden sowie bei der Beschaffung von Wohnraum auf Schwierigkeiten. 1987 verabschiedete der Ministerrat der UdSSR eine Entschließung, die die Rückkehr der Krimtataren auf nur acht Bezirke im Landesinneren der Halbinsel beschränkte, was ihre Rückkehr in ihre früheren Heimatgemeinden an der fruchtbareren und besser entwickelten Südküste verhinderte. Zwei Jahre später, nachdem der Oberste Sowjet die Methoden, deren man sich bedient hatte, um den „zwangsdeportierten Völkern“ ihre Rechte vorzuenthalten, für „illegal und kriminell“ erklärt hatte, folgte eine massive Rückkehrbewegung auf die Krim.

Nach der Auflösung der UdSSR im Dezember 1991 traten umgehend politische und rechtliche Probleme der Staatennachfolge auf, darunter auch Fragen des Grenzverlaufs und der Staatsangehörigkeit.

Die Ukraine, zu der nun auch das Gebiet der Krim gehörte, wurde Nachfolgestaat der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik. Gemäß dem ersten Staatsbürgerschaftsgesetz des Landes (1991) wurden Personen, die Bürger der ehemaligen UdSSR waren und zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung am 24. August 1991 ihren ständigen Aufenthalt im ukrainischen Hoheitsgebiet, einschließlich der Krim, hatten, kraft Gesetzes, d. h. automatisch, zu ukrainischen Staatsbürgern, ungeachtet ihrer Herkunft, sozialen Stellung, Rasse, Nationalität, ihres Geschlechts, Bildungsstandes, ihrer Muttersprache, politischen Überzeugung oder Religion. Hinderungsgrund für die automatische Zuerkennung der ukrainischen Staatsangehörigkeit war lediglich der Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder wenn eine Person Einspruch dagegen erhob, ukrainischer Staatsbürger zu werden. Die Staatsangehörigkeit wurde sogar jenen Personen automatisch verliehen, die in der Zeit zwischen der Unabhängigkeit und dem Inkrafttreten des Staatsbürger-

schaftsgesetzes drei Monate später ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine eintragen ließen. Durch diese Bestimmungen erwarben rund 150.000 Krimtataren die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Geschätzte 108.000 Krimtataren, die nach dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes im November 1991 in die Ukraine zurückkehrten, waren beim Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit mit neuen Schwierigkeiten konfrontiert. Etwa 28.000 von ihnen, die sich in anderen Ländern aus den Einwohnermelderegistern hatten streichen lassen, bevor deren Staatsbürgerschaftsgesetze in Kraft traten, wurden *de jure* staatenlos. Weitere 80.000, die in dem Land, in dem sie früher gewohnt hatten, noch immer als Einwohner registriert waren, als die Staatsbürgerschaftsgesetze dieses Landes in Kraft traten, waren *de jure* Bürger dieses Staates geworden. Folglich wurde ihnen nicht automatisch die ukrainische Staatsangehörigkeit verliehen. Es wurde ihnen zwar die Möglichkeit zum Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit durch individuelle Einbürgerungsverfahren eröffnet, doch konnten die meisten Rückkehrer, die gehofft hatten, die ukrainische Staatsangehörigkeit zu erwerben, die mit diesen Verfahren verbundenen strengen Auflagen nicht erfüllen, darunter etwa ein fünfjähriger Aufenthalt in der Ukraine, ein ausreichendes Einkommen und die Beherrschung der ukrainischen Sprache.

UNHCR, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Europarat ermutigten die ukrainische Regierung zu einer Änderung ihres Staatsbürgerschaftsrechts zur Lösung dieser Probleme. UNHCR bot Schulung und technische Unterstützung für die ukrainische Pass- und Einbürgerungsbehörde an und organisierte eine Medienkampagne über Fragen der Staatsangehörigkeit. Örtliche NROs sorgten unter der Anleitung von UNHCR für die rechtliche Beratung von Personen, die die ukrainische Staatsangehörigkeit beantragt hatten, und vertraten Personen in rechtlichen Verfahren vor ukrainischen Behörden.

In dem Bemühen, Staatenlosigkeit zu vermindern und schließlich völlig zu verhindern, novellierte das ukrainische Parlament das Staatsbürgerschaftsgesetz des Landes im Einvernehmen mit UNHCR sieben Mal in den ersten zehn Jahren seit seiner Verabschiedung. Im Mai 1997 wurde das Erfordernis der Sprachkenntnisse und des Einkommens der Antragstellenden gestrichen, und die Nachkommen der ehemals Deportierten durften aufgrund der Herkunft ihrer Vorfahren vom Gebiet der Krim die ukrainische Staatsangehörigkeit erwerben. Dank dieser positiven Änderungen konnten rund 28.000 *de jure* staatenlose Rückkehrer schließlich die ukrainische Staatsangehörigkeit erlangen.

Obwohl diese Änderungen viel zur Lösung der Probleme von Staatenlosen beitrugen, blieben andere Hindernisse bestehen, die den Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit erschwerten, darunter das in der Verfassung verankerte Verbot der Doppelstaatsangehörigkeit. So mussten etwa Rückkehrer, die bereits vor ihrer Rückkehr auf die Krim *de-jure*-Staatsangehörige Usbekistans geworden waren, zuerst aus der usbekischen Staatsangehörigkeit entlassen werden, bevor sie die ukrainische Staatsangehörigkeit annehmen konnten. Der Verzicht auf die usbekische Staatsangehörigkeit bedeutete jedoch die Entrichtung einer Gebühr von 100 USD, das persönliche Erscheinen in der usbekischen Botschaft in Kiew und ein Verwaltungsverfahren, das oft über ein Jahr dauerte.

UNHCR und die OSZE vermittelten Verhandlungen zwischen den beiden Ländern, die 1998 zum Abschluss eines bilateralen Abkommens führten, mit dem das Verfahren für den Wechsel der Staatsangehörigkeit vereinfacht wurde. Usbekistan erklärte sich bereit, auf die erwähnte Gebühr zu verzichten, und stimmte zu, dass Verzichtsanträge von den örtlichen Passämtern des ukrainischen Innenministeriums entgegengenommen und an die usbekischen Behörden weitergeleitet werden. Als Reaktion auf von UNHCR geäußerte Bedenken wurde eine Verwaltungsrichtlinie beschlossen, der zufolge die Verleihung der ukrainischen Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Verzicht auf die usbekische Staatsangehörigkeit stattfinden muss, um zu verhindern, dass eine Person während des Verfahrens staatenlos ist. In den drei Jahren, in denen das bilaterale Abkommen in Kraft war, erhielten rund 80.000 aus Usbekistan zurückgekehrte Personen die ukrainische Staatsangehörigkeit. Später schloss die Ukraine ähnliche bilaterale Abkommen mit Belarus (1999), Kasachstan (2000), Tadschikistan (2001) und der Kirgisischen Republik (2003).

Im Januar 2001 verabschiedete das ukrainische Parlament ein neues Staatsbürgerschaftsgesetz, das noch weitergehende Bestimmungen zur Verhinderung der Staatenlosigkeit enthält. Das 2005 novellierte Gesetz gestattet es Antragstellenden unter anderem, auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Verleihung der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu verzichten, und sieht vor, dass das Erfordernis des offiziellen Verzichts entfällt, wenn die für den Verzicht zu entrichtenden Gebühren einen Mindestmonatslohn in der Ukraine übersteigen.

Gesetze und Praktiken, die vor allem Kinder betreffen

Sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) als auch die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) schreiben vor, dass jedes Kind

unabhängig vom Ort der Geburt unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden muss. Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Staatsangehörigkeit eines Kindes bestimmt sich nach dem Recht der betreffenden Staaten, und alle Staaten müssen wissen, wo das Kind geboren ist und wer seine Eltern sind. Ohne Nachweis der Geburt, d. h. ohne anerkannte Registrierung seiner Geburt, ist es für ein Kind faktisch unmöglich, seine Identität nachzuweisen und somit eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Die Staaten sollten ihre zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen mit den nötigen Ressourcen ausstatten, damit gewährleistet werden kann, dass Geburten in Übereinstimmung mit Artikel 7 der KRK und Artikel 24 des ICCPR systematisch in ein Register eingetragen werden. Falls erforderlich sollte die internationale Gemeinschaft, insbesondere UNICEF, um Unterstützung ersucht werden.
- Bei der Registrierung von Geburten sollten die Staaten Fälle umstrittener Staatsangehörigkeit ermitteln und die Staatsangehörigkeit verleihen, falls das Kind andernfalls staatenlos wäre. Einschlägige Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sollten nach dem Beitritt zum Übereinkommen in innerstaatliches Recht übernommen werden. Diese Bestimmungen sollten auch dann in das innerstaatliche Recht aufgenommen werden, wenn der Staat nicht dem Übereinkommen von 1961 beigetreten ist.
- Das Staatsbürgerschaftsrecht sollte den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates vorsehen, in dem das Kind geboren ist. Damit würden Fälle von Staatenlosigkeit verhindert, wenn bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Fehler gemacht wurden.
- Unehelich geborene Kinder sollten nach innerstaatlichem Recht bei ihrer Geburt nach Möglichkeit denselben Zugang zur Staatsangehörigkeit haben wie Kinder verheirateter Eltern.

In vielen Ländern dürfen Frauen ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben, selbst dann nicht, wenn das Kind in dem Staat geboren ist, dessen Staatsangehörigkeit die Mutter besitzt, und sein Vater keine Staatsangehörigkeit hat. In diesen Fällen ist das Kind staatenlos.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Gemäß dem Übereinkommen von 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sollten Frauen die gleichen Rechte wie Männer im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder haben. Die Anwendung

dieser Grundsätze verhindert sowohl die Diskriminierung von Frauen als auch das Risiko, dass ein Kind den Staatenlosenstatus seines Vaters erbt, wenn dieser staatenlos ist.

- Die Staaten sollten in ihre innerstaatlichen Staatsbürgerschaftsgesetze Bestimmungen über Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts aufnehmen.

Waisenkinder und verlassene Kinder besitzen oft keine bestätigte Staatsangehörigkeit. Auch uneheliche Kinder können daran gehindert werden, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Im Hoheitsgebiet eines Staates aufgefundenen Findelkindern sollte die Staatsangehörigkeit dieses Staates verliehen werden. Dieser Grundsatz ist im Staatsbürgerschaftsrecht vieler Staaten und in völkerrechtlichen Übereinkünften über die Staatenlosigkeit verankert.
- Das Kindeswohl ist bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit des Kindes stets vorrangig zu berücksichtigen.

Die **Adoptionspraktiken** mancher Staaten können Staatenlosigkeit verursachen, zum Beispiel wenn Kinder nicht die Staatsangehörigkeit ihrer Adoptiveltern annehmen dürfen.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Die Staaten sollten in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufnehmen, durch die sichergestellt wird, dass im Ausland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführte Adoptionen im innerstaatlichen Recht anerkannt werden. Das Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern legt den Staaten nahe, den Erwerb der Staatsbürgerschaft für adoptierte Kinder ihrer Staatsangehörigen zu erleichtern.

Verwaltungspraxis

Es gibt zahlreiche administrative und verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Wiedererwerb und dem Verlust der Staatsangehörigkeit. Auch wenn eine Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit erfüllt – ja sogar wenn dem Antrag einer Person auf Verleihung der Staatsangehörigkeit stattgegeben wurde –, können unangemessen hohe Verwaltungsgebühren, nicht einhaltbare Fristen bzw. die Unmöglichkeit, die erforderlichen Dokumente beizubringen, da sich diese im Besitz des Staates befinden, dessen Staatsangehörigkeit die Person früher besaß, sie daran hindern, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererwerb oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit sollten in angemessener Zeit bearbeitet werden.

- Für die Registrierung des automatischen Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, auch in Situationen der Staatennachfolge für Personen, die ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet hatten, sollten keine eidesstattlichen schriftlichen Erklärungen notwendig sein, auch wenn den Staaten allgemein nahe gelegt wird, schriftliche Aufzeichnungen über alle Staatsangehörigkeitsentscheidungen zu führen.
- Die Gebühren für den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie die Gebühren für eine Überprüfung der Entscheidungen durch die Verwaltung oder die Gerichte sollten angemessen sein.

Gesetze und Praktiken, die vor allem Frauen betreffen

Manche Staaten ändern *automatisch* den Staatsangehörigkeitsstatus einer Frau bei ihrer Heirat mit einem Nichtstaatsangehörigen. Eine Frau kann deshalb staatenlos werden, wenn sie nicht automatisch die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erhält oder ihr Ehemann keine Staatsangehörigkeit besitzt.

Eine Frau kann auch staatenlos werden, wenn die Ehe aufgelöst wird, nachdem sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben hat, und ihr die durch Eheschließung erworbene Staatsangehörigkeit aberkannt wird, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit jedoch nicht automatisch wiederhergestellt wird.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Das Übereinkommen von 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sichern Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit zu. Durch die in diesen Übereinkommen verankerten Grundsätze soll verhindert werden, dass der Staatsangehörigkeitsstatus des Mannes automatisch die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.
- Staaten, in denen Frauen nicht dieselben Rechte wie Männer genießen und ihre Staatsangehörigkeit bei ihrer Heirat automatisch verlieren können oder in denen Frauen bei ihrer Heirat auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten müssen, sollten Bestimmungen in ihr Staatsbürgerschaftsrecht aufnehmen, die Frauen, deren Ehe aufgelöst wurde, den automatischen Wiedererwerb ihrer früheren Staatsangehörigkeit durch eine einfache Erklärung gestatten.

Automatischer Verlust der Staatsangehörigkeit

Einige Staaten widerrufen automatisch die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihr Land verlassen hat oder im Ausland wohnhaft ist. Der Widerruf der Staatsangehörigkeit, der schon wenige Monate nach der Abreise der Person eintreten kann, ist oft die Folge mangelhafter Verwaltungsverfahren, in denen es verabsäumt wird, die Betroffene

nen darauf aufmerksam zu machen, dass sie Gefahr laufen, ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren, wenn sie sich nicht regelmäßig bei den Behörden des Landes melden. Im Fall eingebürgerter Personen – im Gegensatz zu Personen, die in dem Staat geboren sind oder dessen Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben – schützt gegebenenfalls nicht einmal die regelmäßige Meldung vor dem Widerruf der Staatsangehörigkeit. Staatenlosigkeit ist oft eine direkte Folge dieser Praktiken.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Gemäß Artikel 7 (3) des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit „verliert eine Person weder wegen Verlassens des Landes, Auslandsaufenthaltes oder Verletzung einer Meldepflicht noch aus einem ähnlichen Grund ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie dadurch staatenlos wird“. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach dem Übereinkommen für eingebürgerte Personen, die sich mehr als sieben aufeinander folgende Jahre im Ausland aufhalten. Diese Personen müssen der zuständigen Behörde ihre Absicht mitteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten. Die Staaten sollten daher eingebürgerte Staatsangehörige sowohl innerhalb ihrer Grenzen als auch im Ausland über ihre konsularischen Dienststellen in geeigneter Form von dieser Vorschrift in Kenntnis setzen.
- Rechtsinstrumente jüngerer Datums wie das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit untersagen es den Staaten, einer Person die Staatsangehörigkeit mit der Begründung zu entziehen, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, wenn sie dadurch staatenlos würde.

Ursachen im Zusammenhang mit einer Staatennachfolge

Abtretung von Gebieten oder der staatlichen Hoheitsgewalt

Die Übertragung von Gebieten oder der staatlichen Hoheitsgewalt wird in einschlägigen internationalen Übereinkommen und Grundsätzen nur zum Teil angesprochen, ist aber schon seit langem einer der auslösenden Faktoren von Staatenlosigkeit. Innerstaatliche Gesetze und Praktiken ändern sich unweigerlich, wenn in einem Staat tief greifende Gebietsveränderungen oder Änderungen in der staatlichen Hoheitsgewalt stattfinden, etwa wenn ein Staat die Unabhängigkeit von einer Kolonialmacht erlangt, nachdem ein Staat aufgelöst wird, wenn ein oder mehrere neue Staaten einem aufgelösten Staat nachfolgen oder wenn ein Staat nach einer Zeit der Auflösung wiederersteht. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass neue Staatsbürgerschaftsgesetze oder -erlässe bzw. neue Verwaltungsverfahren eingeführt werden. Menschen können in solchen Situationen staatenlos werden, wenn es ihnen misslingt, die Staatsangehörigkeit nach den neuen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zu erwerben, oder wenn ihnen aufgrund einer Neuinterpretation von zuvor anwendbaren Gesetzen und Verfahren die Staatsangehörigkeit verweigert wird.

Wie können diese Probleme verhindert werden?

- Laut Artikel 10 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass niemand durch Gebietsabtretung staatenlos wird. Die Staaten sind aufgerufen, bilaterale oder multilaterale Verträge zu schließen, deren Bestimmungen gewährleisten, dass niemand infolge dieser Abtretung staatenlos wird. In Ermangelung solcher Verträge sollten die betreffenden Staaten den Personen, die andernfalls staatenlos würden, ihre Staatsangehörigkeit verleihen.
- In der Praxis ist der Begriff Bevölkerung meist gebietsbezogen, doch sehen einige völkerrechtliche Verträge, Verfassungsbestimmungen und innerstaatliche Rechtsvorschriften auch die Möglichkeit vor, die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten zu wählen.
- Staatsverträge über die Nachfolge enthalten gegebenenfalls auch Bestimmungen über die Auswirkungen der Auflösung oder Spaltung von Staaten auf die Staatsangehörigkeit.
- Angesichts der Notwendigkeit, das Völkerrecht auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit im Fall der Staatennachfolge zu kodifizieren und weiterzuentwickeln, arbeitete die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) einen Artikelentwurf zu dieser Frage aus, der im Anhang zur Resolution 55/153 von 2001 der UN-Generalversammlung enthalten ist. In dem Entwurf heißt es:
 - Die betroffenen Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates haben, infolge der Staatennachfolge staatenlos werden;
 - bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatennachfolge betroffenen Gebiet haben, besteht die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erwerben;
 - ein Nachfolgestaat verleiht seine Staatsangehörigkeit Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, nicht gegen ihren Willen, es sei denn, sie würden sonst staatenlos;
 - die betroffenen Staaten berücksichtigen den Willen der betroffenen Personen, wenn diese die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Staaten erfüllen. Jeder betroffene Staat gewährt Personen, die eine entsprechende Bindung an diesen Staat haben, das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen, wenn diese Personen sonst staatenlos würden;

– die betroffenen Staaten dürfen betroffenen Personen nicht das Recht auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsangehörigkeit oder das Optionsrecht auf eine Staatsangehörigkeit versagen, indem sie sie, gleichviel aus welchem Grund, diskriminieren.

- Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit und die **Konvention über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge** enthalten Bestimmungen aus dem Übereinkommen von 1961 und viele der Grundsätze aus dem Artikelentwurf der ILC. Das Europäische Übereinkommen widmet der Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit ein eigenes Kapitel und stellt dabei vier Grundprinzipien in den Mittelpunkt:

- die echte und tatsächliche Bindung der Betroffenen an den Staat
- den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen zur Zeit der Staatennachfolge
- den Willen der Betroffenen
- die territoriale Herkunft der Betroffenen

Ferner enthält das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit die Bestimmung, dass Staatsangehörige eines Vorgängerstaats, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet haben, über das die Souveränität auf einen Nachfolgestaat übergeht, und die dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, das Recht haben, in diesem Staat zu bleiben, und hinsichtlich sozialer und wirtschaftlicher Rechte Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen [des Nachfolgestaates] genießen.

- Die Konvention über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge enthält konkrete Beweisregeln (Artikel 8) für die Staatsangehörigkeit im Fall der Staatennachfolge:

„Ein Nachfolgestaat besteht nicht auf seinen Standard-Beweiserfordernissen für die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit, wenn es sich um Personen handelt, die aufgrund einer Staatennachfolge staatenlos wurden oder staatenlos würden, und wenn von diesen Personen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie diese Standarderfordernisse erfüllen.

Ein Nachfolgestaat fordert als Voraussetzung für die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit an Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hatten und die infolge der Staatennachfolge staatenlos wurden oder würden, nicht den Nachweis, dass sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.“

Absatz eins von Artikel 8 betrifft Fälle, in denen es für eine Person unmöglich oder äußerst schwierig ist, die geforderten Standard-Beweiserfordernisse zu erbringen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erfüllen. In manchen Fällen kann es einer Person unmöglich sein, vollstän-

dige Unterlagen als Nachweis ihrer Abstammung zu beschaffen, zum Beispiel wenn Standesamtsarchive zerstört wurden. Es kann unmöglich sein, den Wohnort anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, wenn die Person nicht im Einwohnermelderegister eingetragen wurde. Diese Bestimmung gilt auch für Situationen, in denen Personen den betreffenden Nachweis erbringen könnten, es aber vernünftigerweise nicht von ihnen erwartet werden kann, etwa wenn die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen eine Gefahr für Leib und Leben der Antragstellenden bedeuten würde. Umstände, die die Erbringung von Beweisen erschweren, müssen nicht immer direkt mit dem Ereignis einer Staatennachfolge verknüpft sein. Sie können die Folge eines Ereignisses sein, das vor oder nach der Staatennachfolge eingetreten ist, zum Beispiel wenn unter der Regierung des Vorgängerstaates das standesamtliche Personenregister zerstört wurde oder wichtige Dokumente für bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht ausgestellt wurden. In all diesen Fällen sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit des Beweises bzw. die Aussage unabhängiger Zeugen ausreichen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates als erfüllt zu betrachten.

Absatz eins von Artikel 8 betrifft Fälle, in denen es für eine Person unmöglich oder äußerst schwierig ist, die geforderten Standard-Beweiserfordernisse zu erbringen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erfüllen. In manchen Fällen kann es einer Person unmöglich sein, vollständige Unterlagen als Nachweis ihrer Abstammung zu beschaffen, zum Beispiel wenn Standesamtsarchive zerstört wurden. Es kann unmöglich sein, den Wohnort anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, wenn die Person nicht im Einwohnermelderegister eingetragen wurde. Diese Bestimmung gilt auch für Situationen, in denen Personen den betreffenden Nachweis erbringen könnten, es aber vernünftigerweise nicht von ihnen erwartet werden kann, etwa wenn die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen eine Gefahr für Leib und Leben der Antragstellenden bedeuten würde. Umstände, die die Erbringung von Beweisen erschweren, müssen nicht immer direkt mit dem Ereignis einer Staatennachfolge verknüpft sein. Sie können die Folge eines Ereignisses sein, das vor oder nach der Staatennachfolge eingetreten ist, zum Beispiel wenn unter der Regierung des Vorgängerstaates das standesamtliche Personenregister zerstört wurde oder wichtige Dokumente für bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht ausgestellt wurden. In all diesen Fällen sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit des Beweises bzw. die Aussage unabhängiger Zeugen ausreichen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates als erfüllt zu betrachten.

Absatz zwei von Artikel 8 trifft nur dann zu, wenn der Vorgängerstaat untergegangen ist und alle Personen, die seine Staatsangehörigkeit besaßen, diese Staatsangehörigkeit als logische Konsequenz der Auflösung des Staates

verloren haben. Wenn der neue Nachfolgestaat mehrfache Staatsangehörigkeiten nicht zulässt oder ihre Anzahl verringert, könnte der Staat von den betroffenen Personen den Nachweis verlangen, dass sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder dass sie staatenlos sind. Der geforderte Nachweis, dass eine Person keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist, kann oft nicht erbracht werden, da er von der Kooperationsbereitschaft anderer Staaten abhängt. Wenn die Gefahr besteht, dass eine Person infolge der Staatennachfolge staatenlos werden könnte, sollte der Nachfolgestaat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nicht von dem Nachweis abhängig machen, dass die Betroffenen keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind. Diese Regel beruht auf der vorherrschenden Auffassung, dass die Verhütung von Staatenlosigkeit das vorrangige Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist, während die Frage, ob mehrfache Staatsangehörigkeit zugelassen oder abgelehnt wird, jeder Staat für sich zu entscheiden hat.

Diese Bestimmungen hindern einen Staat, der die mehrfache Staatsangehörigkeit in seinem Hoheitsgebiet verringern will, nicht daran, mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten und Informationen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit auszutauschen. Der mehrfachen Staatsangehörigkeit kann durch die Bestimmung über die Nichtanerkennung einer anderen Staatsangehörigkeit im Haager Übereinkommen von 1930 über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsbürgerschaftsgesetzen und durch Artikel 7.1.a des Europäischen Übereinkommens entgegengewirkt werden, das die Möglichkeit des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit vorsieht, wenn Personen freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit annehmen. Ein Staat kann von den betreffenden Personen auch die schriftliche Erklärung verlangen, dass sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzen und besitzen werden. Das gibt dem Staat die Möglichkeit, seine eigene Staatsangehörigkeit abzuerkennen, wenn sich später herausstellt, dass die Betroffenen eine falsche Erklärung abgegeben haben.

Beispielhafte Lösungen: die Tschechische Republik

Als die ehemalige Tschechoslowakei am 1. Januar 1993 offiziell aufgelöst wurde, verabschiedeten beide Nachfolgestaaten – die Tschechische Republik und die Slowakische Republik – neue Staatsbürgerschaftsgesetze, in denen das ursprüngliche Staatsvolk des jeweiligen Landes definiert und das Verfahren für den Erwerb der Staatsangehörigkeit jedes der beiden Länder festgelegt wurde. Beide Gesetzeswerke beruhten jedoch auf den Staatsbürgerschaftsgesetzen der Tschechoslowakei aus dem Jahr

1969, weshalb keines von ihnen auf die neuen Verhältnisse anwendbar war.

Nach dem internen Staatsbürgerschaftsrecht der beiden im Entstehen begriffenen Staaten waren vor 1954 geborene Personen – d. h. alle Personen, die 15 Jahre oder älter waren, als die Tschechoslowakische Sozialistische Republik in eine aus zwei Republiken bestehende Föderation umgewandelt wurde – Staatsangehörige dieser Staaten, wenn sie im Hoheitsgebiet dieser Staaten geboren waren (Territorialitätsprinzip; *jus soli*). Nach 1954 geborene Personen galten als Staatsangehörige der Staaten entweder nach dem Territorialitätsprinzip (Personen, von denen ein Elternteil die tschechische, der andere Elternteil die slowakische Staatsangehörigkeit besaß, erwarben in der Regel die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Gebiet sie geboren waren) oder durch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern (Abstammungsprinzip; *jus sanguinis*), wenn beide Eltern dieselbe Staatsangehörigkeit besaßen. So erhielten viele Personen, die ihr Leben lang in der Tschechischen Republik ansässig waren, die slowakische Staatsangehörigkeit und umgekehrt. Für die meisten Angehörigen der in der Tschechischen Republik lebenden ethnischen Minderheit der Roma war diese Regelung ein rechtliches Paradoxon, da die meisten von ihnen auf slowakischem Staatsgebiet geboren bzw. ihre Vorfahren slowakischer Herkunft waren.

Während die neuen slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetze allen ehemaligen Bürgern der Tschechoslowakei uneingeschränkten Zugang zur Staatsbürgerschaft einräumten, sah das neue tschechische Staatsbürgerschaftsgesetz strenge Bedingungen für den Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit vor. Um die tschechische Staatsangehörigkeit zu erwerben, musste eine Person nachweisen,

- dass sie vor Auflösung der Föderation für die Dauer von zumindest zwei Jahren ihren ständigen Aufenthalt ohne Unterbrechung im Gebiet der Tschechischen Republik hatte und im Einwohnermelderegister eingetragen war,
- dass sie aus der slowakischen Staatsangehörigkeit entlassen wurde und
- dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde.

Mitte der 1990er Jahre ersuchten die tschechische und die slowakische Regierung UNHCR um Unterstützung bei der Lösung Tausender Fälle von

Staatenlosigkeit, die durch die unterschiedliche Rechtslage entstanden waren. UNHCR entsandte zwei Erkundungsmissionen in die Region und führte Konsultationen mit den Regierungen über ihr jeweiliges Staatsbürgerschaftsrecht.

1996 half UNHCR mit bei der Gründung des Beratungszentrums für Staatsbürgerschaftsfragen in Prag. Das Zentrum bietet rechtliche und soziale Beratung für ehemalige Staatsangehörige der Tschechoslowakei, die staatenlos sind, selbst wenn sie in einem langfristigen und echten Naheverhältnis zur Tschechischen Republik gestanden hatten. In einem Jahr unterstützte das Zentrum etwa 6.000 Menschen, darunter beinahe 900 Kinder, in Pflegeunterbringung, mehr als 3.500 in tschechischen Gefängnissen inhaftierte Personen und über 2.000 Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nicht klären oder wahrnehmen konnten.

Auf Empfehlung von UNHCR und des Europarats begann die tschechische Regierung, ihre strengen Vorschriften für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu lockern. Im April 1996 beschloss das tschechische Parlament eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, die das Innenministerium ermächtigte, bei Anträgen slowakischer Bürger oder ehemaliger slowakischer Bürger, die ohne Unterbrechung in der Tschechischen Republik gewohnt hatten und den ständigen Aufenthalt durch amtliche Dokumente belegen konnten, nach eigenem Ermessen auf das Erfordernis der Unbescholtenheit zu verzichten.

1999 verabschiedete das tschechische Parlament eine weitere Novelle, nach der Bürger der ehemaligen Tschechoslowakei, die sich ständig in dem Gebiet aufgehalten hatten, das später die Tschechische Republik wurde, die aber keine offizielle Aufenthaltserlaubnis hatten, Bürger der Tschechischen Republik werden konnten. Die Novelle eröffnete diesen Personen die Möglichkeit, ihren Aufenthalt anhand von Arbeits- oder Mietverträgen bzw. durch Zeugen nachzuweisen. Auch sie mussten nicht mehr nachweisen, dass sie keine Vorstrafen hatten. So erhielten diese ehemaligen Tschechoslowaken, die seit der Auflösung der Föderation ihren ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatten, dank der gemeinsamen Bemühungen von UNHCR, NROs und der tschechischen Behörden schrittweise unbegrenzten Zugang zur Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik.

Ursachen im Zusammenhang mit Diskriminierung oder dem willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit

Diskriminierung

Eine der wichtigsten Grenzen, die dem Ermessensspielraum der Staaten, die Staatsangehörigkeit zu verleihen oder zu verwehren, gesetzt ist, ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse. Dieser Grundsatz ist im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und in vielen anderen Rechtsakten verankert. In seiner allgemeinen Empfehlung vom 1. Oktober 2004 über die Diskriminierung von Nichtstaatsbürgern erklärte der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, dass „der Entzug der Staatsangehörigkeit aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder nationalen oder ethnischen Abstammung einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten darstellt, die Ausübung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit ohne jeden Unterschied zu gewährleisten“.

Trotzdem bleibt es manchen Personen verwehrt, die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates zu erwerben, obwohl sie in enger Beziehung zu ihm stehen – einer Beziehung, die für andere ausreichen würde, um Anspruch auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu haben. Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Religion, des Geschlechts, der politischen Überzeugung oder anderer Faktoren kann unverhohlen stattfinden oder unbeabsichtigt durch die Rechtsvorschriften oder bei deren Anwendung entstehen. Gesetze können als diskriminierend bezeichnet werden, wenn darin Vorurteile zum Ausdruck kommen oder wenn ihre Anwendung Diskriminierung zur Folge hat.

Wie kann dieses Problem verhindert werden?

- Es sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit in der Verfassung und in den Staatsbürgerschaftsgesetzen verankert ist, und es sollte durch Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen gewährleistet sein, dass dieser Grundsatz umgesetzt wird.
- Die Staaten müssen sowohl im innerstaatlichen Bereich als auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jedes Kind bei seiner Geburt eine Staatsangehörigkeit besitzt. Kinder verheirateter Eltern, unehelich geborene Kinder und Kinder staatenloser Eltern haben nach dem Völkerrecht gleichberechtigt Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
- Das Übereinkommen von 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sichern den Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der

Staatsangehörigkeit zu. Mit den in diesen Übereinkommen verankerten Grundsätzen soll verhindert werden, dass der Staatsbürgerschaftsstatus des Mannes automatisch die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

Entzug und Verweigerung der Staatsangehörigkeit

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte legt fest, dass niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf. Das Übereinkommen von 1961 und das Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit setzen den Möglichkeiten der Staaten, den Verlust der Staatsangehörigkeit zu bewirken, enge Grenzen. Jeder Verlust der Staatsangehörigkeit muss von vollen Verfahrensgarantien begleitet sein und sollte nicht zu Staatenlosigkeit führen.

Eine Ausbürgerung findet statt, wenn ein Staat einem Bürger die Staatsangehörigkeit aberkennt, meist weil ein Staat diskriminierend vorgeht. In der Regel folgt darauf die Ausweisung der Betroffenen.

Wie können diese Probleme verhindert werden?

- Ein grundlegendes völkerrechtliches Prinzip besagt, dass niemandem seine Staatsangehörigkeit entzogen werden darf, wenn die betroffene Person dadurch staatenlos würde.
- Das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sieht folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz vor:
 - wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist;
 - aufgrund eines ständigen Wohnsitzes im Ausland (siehe oben);
 - wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht handelt, indem sie entweder unter Missachtung eines ausdrücklichen Verbots einem anderen Staat Dienste geleistet oder ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat (nur wenn diese Handlungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens in einem Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind); oder
 - wenn die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder dem Staat die Treue aufgekündigt hat (nur wenn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens in einem Gesetz ausdrücklich aufgeführt).

Ein Vertragsstaat des Übereinkommens von 1961 kann einer Person ihre Staatsangehörigkeit aus den oben aufgeführten Gründen nur dann entziehen, wenn diese Gründe zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts ausdrücklich angegeben wurden, mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen und mit

vollen Verfahrensgarantien wie dem Recht auf faire Anhörung verbunden sind. Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

- Das Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit schränkt die Möglichkeiten der Staaten, Personen ihre Staatsangehörigkeit abzuerkennen, wenn diese dadurch staatenlos werden, sogar noch weiter ein. Laut diesem Übereinkommen ist der Entzug der Staatsangehörigkeit lediglich in Fällen gerechtfertigt, in denen die Staatsangehörigkeit durch betrügerische Handlungen oder falsche Angaben erworben wurde. Führt der Entzug der Staatsangehörigkeit jedoch nicht zu Staatenlosigkeit, kann der Staat einem Staatsbürger aus folgenden Gründen die Staatsangehörigkeit entziehen:
 - freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit
 - freiwilliger Dienst in ausländischen Streitkräften
 - Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaates in schwerwiegender Weise abträglich ist
 - Fehlen einer echten Bindung zwischen dem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
 - Feststellung, dass die durch innerstaatliches Recht bestimmten Voraussetzungen, die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates kraft Gesetzes geführt haben, nicht mehr erfüllt sind (gilt nur für Minderjährige)
 - Adoption eines Kindes, wenn dieses die ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider adoptierenden Elternteile erwirbt oder besitzt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Über die Verleihung der Staatsangehörigkeit (Artikel 1, 2, 3 und 4)

Die Staatsangehörigkeit wird Personen verliehen, die andernfalls staatenlos wären und eine tatsächliche Bindung an den Staat durch Geburt oder Abstammung haben. Die Staatsangehörigkeit wird verliehen:

- im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Kindern kraft Gesetzes bei der Geburt
- im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzungen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt
- im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen auf Antrag (allenfalls vorbehaltlich einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen:

Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, keine strafrechtliche Verurteilung bestimmter Natur bzw. muss die Person immer staatenlos gewesen sein)

- einem ehelich geborenen Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem das Kind geboren wurde
- einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, durch Abstammung (gegebenenfalls unter einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen: Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, die Person ist seit Geburt staatenlos)
- im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgefundenen Findelkindern
- nicht im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen, wenn ein Elternteil zur Geburt der betreffenden Person die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besaß, kraft Gesetzes bei der Geburt
- nicht im Hoheitsgebiet des Staates geborenen Personen, wenn ein Elternteil zur Geburt der betreffenden Person die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besaß, aufgrund eines in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise gestellten Antrags (gegebenenfalls unter einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen: Antragstellung innerhalb einer festgesetzten Frist, Mindestaufenthaltsdauer, keine Verurteilung wegen einer gegen die nationale Sicherheit gerichteten Straftat, die Personen sind seit Geburt staatenlos)

Über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit oder deren Verlust (Artikel 5, 6 und 7)

Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit oder deren Verlust sollte vom Besitz oder dem Vorliegen einer Zusicherung des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Eine Ausnahme kann im Fall eingebürgerter Personen gemacht werden, die sich trotz Bekanntgabe der geltenden Formalitäten und Fristen eine bestimmte Anzahl von Jahren im Ausland aufhalten und es unterlassen, ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten. Als eingebürgerte Person ist in diesem Fall eine Person zu verstehen, die aufgrund eines Antrags an den betreffenden Vertragsstaat dessen Staatsangehörigkeit erworben hat und deren Antrag von diesem Vertragsstaat hätte abgelehnt werden können. Der Verlust der Staatsangehörigkeit muss mit den gesetzlichen Bestim-

mungen in Einklang stehen und mit vollen Verfahrensgarantien wie dem Recht auf faire Anhörung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Instanz verbunden sein.

Über den Entzug der Staatsangehörigkeit (Artikel 8 und 9)

Niemandem sollte seine Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn er dadurch staatenlos wird, es sei denn:

- die Staatsangehörigkeit wurde durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben;
- die Person hat Handlungen gesetzt, die im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht stehen, indem sie entweder ein ausdrückliches Verbot missachtet oder ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat;
- die Person hat einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder dem Vertragsstaat die Treue aufgekündigt;
- eine eingebürgerte Person, deren tatsächliche Bindung an den Vertragsstaat nicht länger besteht, unterlässt es trotz Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung, ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Ein Vertragsstaat kann einer Person ihre Staatsangehörigkeit aus den oben aufgeführten Gründen nur dann entziehen, wenn diese Gründe zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts ausdrücklich angegeben wurden, mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen und mit vollen Verfahrensgarantien wie dem Recht auf faire Anhörung verbunden sind. Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

Über Gebietsabtretung (Artikel 10)

Verträge sollten sicherstellen, dass niemand infolge einer Gebietsabtretung staatenlos wird. In Ermangelung eines solchen Vertrags sollte der betreffende Staat den Personen, die andernfalls infolge der Gebietsabtretung bzw. des Gebietserwerbs staatenlos würden, seine Staatsangehörigkeit verleihen.

Über eine internationale Stelle (Artikel 11)

Das Übereinkommen sieht die Errichtung eines Organs im Rahmen der Vereinten Nationen vor, an das sich Personen, die sich auf dieses Über-

einkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruches und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können. Die Generalversammlung hat UNHCR ersucht, diese Aufgabe zu übernehmen.

Über die Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 14)

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Schlussakte

In der Schlussakte wird empfohlen, dass Personen, die *de facto* staatenlos sind, nach Möglichkeit als *de-jure*-Staatenlose behandelt werden, um ihnen den Erwerb einer effektiven Staatsangehörigkeit zu ermöglichen.

Kapitel 4

Die Rolle von UNHCR

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR befasst sich mit Fragen der Staatenlosigkeit und mit Staatenlosen, seit es im Jahre 1950 seine Arbeit aufnahm. Die Organisation ist von den Vereinten Nationen beauftragt, Flüchtlinge zu schützen und ihnen bei der Suche nach Lösungen für ihre Notlage zu helfen. Viele Flüchtlinge, die UNHCR seit dieser Zeit unterstützt hat, waren zugleich staatenlos. Tatsächlich trat der Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verweigerung von staatlichem Schutz und dem Verlust und der Verweigerung der Staatsangehörigkeit in den vergangenen Jahrzehnten immer deutlicher zu Tage. Es ist auch allgemein anerkannt, dass der Besitz einer effektiven Staatsangehörigkeit und die Fähigkeit, die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte wahrzunehmen, dazu beitragen, Flucht und Vertreibung vorzubeugen.

Wie kam es, dass sich UNHCR mit Staatenlosigkeit befasst?

Mit zunehmender Größe übernahm UNHCR im Laufe der Jahre auch immer umfangreichere Aufgaben zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zur Unterstützung der Staatenlosen. Grundlage seiner Tätigkeit im Bereich der Staatenlosigkeit sind ein völkerrechtlicher Vertrag, die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Empfehlungen seines eigenen Beratungsorgans, des Exekutivkomitees für das Programm des UN-Flüchtlingshochkommissars (ExKom).

Es gibt keine Bestimmung, die die Schaffung eines Kontrollorgans vorsieht, das die ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen überwacht. Allerdings wird in **Artikel 11 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit** die Errichtung einer Stelle gefordert, „an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruchs und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können“. Als das Übereinkommen 1975 in Kraft trat, betraute die Generalversammlung der Vereinten Nationen UNHCR mit dieser Funktion. Die Aufgaben der Organisation wurden in späteren Resolutionen näher definiert.

1995 verabschiedete das Exekutivkomitee für das Programm des UN-Flüchtlingshochkommissars einen umfassenden Katalog von Richtlinien zur Frage der Staatenlosigkeit: den Beschluss über die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen (Beschluss Nr. 78). (Das Exekutivkomitee besteht aus Vertretern von Staaten – mit Stand 1. September 2007 waren 72 Länder Mitglieder des ExKom –, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuss (ECOSOC) aufgrund ihres nachgewiesenen Interesses an der Herbeiführung von Lösungen für die Probleme der

Flüchtlinge ausgewählt werden.) In diesem Beschluss über Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1995 ermutigte das Exekutivkomitee den Flüchtlingshochkommissar, „seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser [...] fortzusetzen“, und ersuchte ihn, „den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit aktiv zu fördern“. Ferner wurde UNHCR in dem Beschluss des Exekutivkomitees ersucht, „die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit durch die Verbreitung von Informationen und die Schulung von Personal und Regierungsmitarbeitern aktiv zu fördern und die Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen zu verstärken“.

1996 verabschiedete die **Generalversammlung der Vereinten Nationen** eine Resolution (A/RES/50/152), in der UNHCR ebenfalls dazu ermutigt wurde, die Tätigkeit zugunsten Staatenloser fortzusetzen und sich aktiv für den Beitritt zu den Übereinkommen von 1954 und 1961 und deren Umsetzung einzusetzen. UNHCR wurde darin ferner ersucht, „interessierten Staaten sachdienliche Fach- und beratende Dienste zur Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften zur Regelung der Staatsangehörigkeit zu gewähren“.

In derselben Resolution fordert die Generalversammlung die Staaten auf, „im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit regelnde und mit den Grundprinzipien des Völkerrechts übereinstimmende Rechtsvorschriften zu erlassen, indem sie insbesondere die willkürliche Aberkennung der Staatsangehörigkeit verbieten und Bestimmungen eliminieren, die den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne vorherigen Bestand oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zulassen, wobei gleichzeitig das Recht der Staaten anerkannt wird, Gesetze zu erlassen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit, den Verzicht darauf beziehungsweise deren Verlust regeln“.

Staatenlosigkeit wurde in der Agenda für den Flüchtlingsschutz, die vom UNHCR-Exekutivkomitee in Beschluss Nr. 92 (LIII) gebilligt und von der UN-Generalversammlung 2002 begrüßt wurde, als eine der tieferen Ursachen von Vertriebenen- und Flüchtlingsströmen bezeichnet. Die Agenda für den Flüchtlingsschutz, die den Schlusspunkt unter die von UNHCR abgehaltenen Globalen Konsultationen zum internationalen Flüchtlingsschutz setzte, enthält Gesamt- und Einzelziele sowie einen Maßnahmenkatalog zur Stärkung des internationalen Schutzes für Flüchtlinge. Es werden darin die verschiedensten Anliegen und Empfehlungen von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, NROs und der Flüchtlinge angesprochen, und sie dient als Leitfaden für konkretes Handeln. Die Befassung mit Fragen der Staatenlosigkeit wird als ein Mittel anerkannt, das mithilft, Vertreibung zu verhindern und die Durchsetzung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit zu gewährleisten.

Besorgt angesichts der unannehmbar hohen Zahl von Staatenlosen, deren Fälle seit vielen Jahren ungelöst sind, forderte das Exekutivkomitee UNHCR 2004 auf, mit den

betreffenden Staaten aktiver zusammenzuarbeiten, um Lösungen für diese Situationen zu finden. Das Exekutivkomitee bekräftigte zudem die Notwendigkeit, dass UNHCR seine technische und operative Unterstützung der Staaten fortsetzt.

Zuletzt ermutigte die UN-Menschenrechtskommission das UNHCR in ihrer Resolution „Menschenrechte und der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit“ von 2005 (E/CN.4/2005/L.58), mit der Sammlung von Informationen zu dieser Frage fortzufahren und sowohl in seinen Berichten als auch in seiner Tätigkeit vor Ort auf das Problem des Entzugs der Staatsangehörigkeit einzugehen.

Was unternimmt UNHCR gegen das Problem der Staatenlosigkeit?

UNHCR unterstützt Regierungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und bietet Schulungen für Staatsbedienstete an. Zwischen 2003 und 2005 arbeitete UNHCR mit über 40 Staaten an der Formulierung neuer Staatsbürgerschaftsgesetze und an der Überarbeitung älterer Vorschriften. UNHCR gab Stellungnahmen zu Verfassungsbestimmungen zum Staatsbürgerschaftsrecht für Staaten ab, in denen weite Teile der Bevölkerung staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist.

UNHCR arbeitet mit Parlamenten zusammen, um zu gewährleisten, dass Staatsbürgerschaftsgesetze nicht zu Vertreibung führen und keine Bestimmungen enthalten, die zu Staatenlosigkeit führen könnten. (Siehe Liste der UNHCR-Büros in aller Welt in Anhang 4.)

Wie in der Agenda für den Flüchtlingsschutz geplant, hat UNHCR die erste weltweite Umfrage über die Schritte, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zur Berücksichtigung des Schutzbedarfs von Staatenlosen unternommen haben, durchgeführt. Die Umfrage ergab, dass keine Region der Welt vom Problem der Staatenlosigkeit unberührt ist und dass sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich gesehen noch gravierende Schwachstellen in den Gesetzen und in der Politik bestehen. Nach Auswertung der Antworten von 74 Staaten entwickelte UNHCR einen umfangreichen Katalog von Empfehlungen.

UNHCR hat Staatsbürgerschaftskampagnen unterstützt, in denen Staaten Staatenlosen die Möglichkeit anboten, die Staatsangehörigkeit des Landes zu erwerben, in dem sie sich seit langem niedergelassen hatten.

UNHCR unterstützt Staatenlose auch direkt, indem es sich mit den betreffenden Staaten ins Einvernehmen setzt, um Lösungen für staatenlose Personen oder Gruppen zu finden. Die Organisation ermutigt Staaten, den Rechtsstatus der Betroffenen zu klären, und fördert die Anerkennung legitimer Verbindungen zwischen einer Person oder Personengruppe und einem Staat in Fällen, in denen die Betroffenen andernfalls staatenlos wären.

Staatenlose haben bis zur Klärung ihres Staatsangehörigkeitsstatus Anspruch auf ein Mindestmaß an Rechten in dem Land, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

UNHCR setzt sich für die Umsetzung des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ein, das eine Reihe von Mindestrechten und -pflichten für Staatenlose vorsieht, und unterstützt Staaten, soweit erforderlich und nach Maßgabe vorhandener Mittel, bei der Durchführung von Schutz- und Hilfsprogrammen für Staatenlose.

Welche anderen Organisationen befassen sich neben UNHCR mit Problemen der Staatenlosigkeit?

Die wichtigsten **Organisationen der Vereinten Nationen**, die sich gemeinsam mit UNHCR mit Fragen der Staatenlosigkeit befassen, sind das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM). Bei der Lösung von seit langem anhaltenden Situationen von Staatenlosigkeit arbeitet UNHCR zuweilen auch mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und dem Welternährungsprogramm (WFP) zusammen, mit denen es gemeinsam Wohnraumbeschaffungs-, Bildungs- oder einkommensfördernde Programme durchführt, um ausgegrenzten Gemeinschaften die Integration bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft des Landes zu erleichtern.

Neben den erwähnten UN-Organisationen steht UNHCR auch in enger Zusammenarbeit mit den Mechanismen einschlägiger UN-Vertragsorgane, die sich um die Durchsetzung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit bemühen, darunter der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.

UNHCR kooperiert ferner mit regionalen Organisationen wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der islamischen Konferenz. UNHCR ist im Ausschuss für Fragen der Staatsangehörigkeit des Europarats vertreten, der normsetzende Rechtsinstrumente wie das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit und die Konvention über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge ausarbeitet.

Auch **Nichtregierungsorganisationen** arbeiten eng mit UNHCR zusammen – vor Ort, in Unterstützung der Programme von UNHCR und in fördernder Rolle bei der Entwicklung von UNHCR-Aktivitäten. 2005 unterzeichnete UNHCR Unterverträge mit 770 Partnerorganisationen, 578 davon NROs, einschließlich 424 nationaler NROs.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ferner mit der **Interparlamentarischen Union** (IPU) mit dem Ziel, Parlamentariern die Völkerrechtsnormen in Bezug auf Staatenlosigkeit zu vergegenwärtigen und sie mit den zahlreichen Empfehlungen und beispielhaf-

ten Lösungen, die Staatenlosigkeit verhindern können, vertraut zu machen. Die Organisation ermutigt die Parlamentarier, innerstaatliche Gesetze zur Beseitigung der Staatenlosigkeit zu verabschieden, indem denjenigen das Recht auf eine Staatsangehörigkeit gesichert wird, welchen es vorenthalten ist, und sucht zu verhindern, dass Verträge über doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit unbeabsichtigt zu Staatenlosigkeit führen.

Beispielhafte Lösungen: Sri Lanka

Die meisten Arbeitskräfte, die den weltbekannten Tee Sri Lankas produzieren, sind indischer Abstammung. Diese offiziell als „Tamilen jüngerer indischer Abstammung“ bezeichneten, gemeinhin aber „Indien-Tamilen“ genannten Arbeiter sind die Nachfahren von Personen, die von der britischen Verwaltung, die den Inselstaat zwischen 1815 und 1948 regierte, aus Indien in das damalige Ceylon geholt wurden. Zwischen 1948, als Sri Lanka die Unabhängigkeit erlangte, und 1984 wurde der Status dieser Arbeiter in verschiedenen indo-srilankischen Abkommen festgelegt. Einigen Indien-Tamilen wurde durch gesetzliche Bestimmungen oder bilaterale Vereinbarungen von einem der beiden Länder die Staatsangehörigkeit verliehen. Viele von ihnen besaßen jedoch keine Staatsangehörigkeit und somit auch keine Grundrechte; manche hatten nicht einmal Zugang zu dem Verfahren, durch das die srilankische oder indische Staatsangehörigkeit erworben werden konnte.

1982 teilte die indische Regierung der Regierung Sri Lankas mit, dass sie die in der Vergangenheit geschlossenen Abkommen über die Indien-Tamilen nicht länger als rechtsverbindlich betrachte, da die Durchführungsdauer dieser Abkommen abgelaufen sei. Von diesem Zeitpunkt an konnte somit kein staatenloser Indien-Tamile eine Staatsangehörigkeit erwerben.

Der *Ceylon Workers Congress*, eine Gewerkschaft und politische Partei, setzte sich jahrelang für die Rechte der Indien-Tamilen ein. Schließlich arbeitete das Parlament Sri Lankas einen Gesetzesentwurf aus, der im Oktober 2003 als „Gesetz über die Gewährung der Staatsangehörigkeit für Personen indischer Abstammung“ einstimmig verabschiedet wurde. Das Gesetz verleiht automatisch jeder Person indischer Abstammung die Staatsangehörigkeit, sofern sie

- seit 30. Oktober 1964 ihren ständigen Wohnsitz in Sri Lanka hatte, oder
- ein in Sri Lanka wohnhafter Nachkomme einer Person ist, die seit 30. Oktober 1964 ihren ständigen Wohnsitz in Sri Lanka hatte.

Nach Verabschiedung des Gesetzes begannen das Amt des Generalkommissars, UNHCR und der *Ceylon Workers Congress* Informationen über das neue Gesetz zu verbreiten. Die tamilischen, englischen und singhalesischen Medien berichteten in Presseartikeln sowie in Radio- und Fernsehspots über das Gesetz und gaben bekannt, wie und wo die Staatsangehörigkeit beantragt werden kann.

Die vom Innenministerium und vom Leiter der Zuwanderungsbehörde festgelegten Verwaltungsverfahren sind einfach, kurz und fair. Es wurden zwei Verfahren für Staatenlose eingerichtet:

- *De-facto*-Staatenlose, die größtenteils indische Reisepässe besaßen, deren Gültigkeit seit der Erklärung Indiens aus dem Jahr 1982 abgelaufen war, müssen ihre Absicht erklären, freiwillig die Staatsangehörigkeit Sri Lankas zu erwerben. Das geschieht meist durch den Haushaltsvorstand. Die schriftliche Absichtserklärung muss anschließend von der Zuwanderungsbehörde gegengezeichnet werden. Sobald der Antrag bewilligt ist, wird allen Mitgliedern des Haushalts die Staatsangehörigkeit verliehen.
- *De-jure*-Staatenlose müssen keine schriftliche Erklärung abgeben, allerdings wird ihnen nahe gelegt, eine spezielle Erklärung zu unterzeichnen, die es ihnen, nach Gegenzeichnung durch staatliche Organe, leichter macht, Identitätsausweise zu erhalten.

Beide Verfahren sind gebührenfrei und es gibt keine Frist für die Antragstellung.

Im Dezember 2003 organisierten UNHCR und der *Ceylon Workers Congress* einen eintägigen Workshop für über 500 Freiwillige, die anschließend in 50 über die Region der Teeplantagen verteilten mobilen Zentren die Anträge von Staatenlosen entgegennahmen. Die Freiwilligen wurden in den wichtigsten Aspekten der Staatenlosigkeit, den verschiedenen seit 1948 erlassenen einschlägigen Gesetzen, dem neuen Gesetz und den Anspruchskriterien geschult.

Im Dezember 2003 nahmen die Mitarbeiter in den mobilen Zentren 10 Tage lang Anträge auf Verleihung der Staatsangehörigkeit entgegen. UNHCR finanzierte die Kampagne und überwachte den Vorgang, um sicherzustellen, dass die Antragstellenden ihre Entscheidung in Kenntnis aller erforderlichen Informationen und freiwillig trafen. Bis Monatsende hatten rund 190.000 Haushaltsvorstände die srilankische Staatsangehörigkeit erworben. Etwa 80.000 von ihnen waren zuvor Inhaber indischer Reisepässe, alle anderen waren *de-jure*-Staatenlose.

Im Juli und August 2004 wurde im Nordosten des Landes eine zweite, kleinere Kampagne durchgeführt. Über 2.000 Staatenlose beantragten und erhielten die Staatsangehörigkeit. Seither haben einige weitere Indien-Tamilen die Staatsangehörigkeit erfolgreich beantragt, entweder über den Regierungsvertreter in ihrem örtlichen Distrikt oder über die Abteilung für Staatsangehörigkeit des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, Recht und Ordnung in der Hauptstadt Colombo.

Wer finanziert die UNHCR-Aktivitäten?

UNHCR ist eine der wenigen UN-Organisationen, die zur Finanzierung ihrer Tätigkeit fast ausschließlich auf freiwillige Beiträge angewiesen sind. Rund zwei Prozent des UNHCR-Jahreshaushalts stammen aus den von den Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, der restliche Finanzbedarf wird durch freiwillige Beiträge von Regierungen, Einzelpersonen und dem Privatsektor aufgebracht.

Anfang 2006 war UNHCR mandatsgemäß für 20,8 Millionen Menschen verantwortlich. Sein Haushalt für das Jahr belief sich auf 1,4 Milliarden USD.

1990-2005 erhielt UNHCR 88 Prozent der zur Verfügung stehenden Finanzmittel von zehn Geberregierungen. Im Jahr 2005 erhielt die Organisation mehr als 30,2 Millionen USD vom Privatsektor, hauptsächlich aus Europa, Australien, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika. NROs leisten Beiträge zum Jahreshaushalt von UNHCR durch Spendenaufrufe im Namen von UNHCR für bestimmte Einsätze. In den letzten Jahren nahmen die Beiträge des Privatsektors und von NROs dank gemeinsamer Informationsarbeit über Rundfunk, Fernsehen, Presse und andere Medienunternehmen zu.

Wie Parlamentarier helfen können

Parlamentarier sind in einer idealen Lage, (durch ihre Arbeit) dazu beizutragen, Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern und sicherzustellen, dass staatenlose Personen die im Völkerrecht verankerten Rechte erhalten und Pflichten erfüllen. Sie können dies auf verschiedene Weise: indem sie das innerstaatliche Staatsbürgerschaftsrecht auf seine Übereinstimmung mit internationalen Standards überprüfen, sich für den Beitritt zu den Übereinkommen von 1954 und 1961 einsetzen und auf die Verminderung oder Beseitigung der Staatenlosigkeit und auf die Lösung von Fällen von Staatenlosigkeit drängen.

Worauf sollten Parlamentarier bei der Überprüfung des innerstaatlichen Staatsbürgerschaftsrechts achten?

- Prüfen der einschlägigen völkerrechtlichen oder regionalen Verträge, denen der Staat beigetreten ist. Prüfen der Verträge, Übereinkommen und Erklärungen, auf die der Staat in den innerstaatlichen Gesetzestexten Bezug nimmt, was die Auslegung des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens erleichtert.
- Da viele Staaten Bestimmungen über Staatsbürgerschaftsfragen in mehrere verschiedene Rechtsinstrumente aufnehmen, überprüfen der Verfassung, der Staatsbürgerschaftsgesetze, Verordnungen und aller innerstaatlicher Rechtsquellen, die Aufschluss über das geltende Recht des Staates und dessen Auslegung geben.
- Prüfen der abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Verträge in Fällen der Staatenachfolge.
- Bei Prüfung des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens, feststellen, ob der Staat dafür sorgt, dass Garantien zur Verhinderung von Staatenlosigkeit infolge Aberkennung, Verzicht und Verlust der Staatsangehörigkeit übernommen wurden und systematisch angewendet werden.

Stellen Sie sich bei der Überprüfung des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens folgende Fragen:

Zum ERWERB der Staatsangehörigkeit

- Können Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter annehmen, vor allem wenn der Vater keine Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht vorhanden ist?
- Durch welches Verwaltungsverfahren werden Geburten registriert? Wird es in der Praxis angewendet? Sehen die Staatsbürgerschaftsgesetze den Erwerb der Staatsange-

hörigkeit für Personen vor, die im Hoheitsgebiet des Staates geboren sind und andernfalls staatenlos wären?

- Findet der Nichtdiskriminierungsgrundsatz auf Bestimmungen der Staatsangehörigkeit Anwendung?
- Wenn ein Staat durch Staatennachfolge entstanden ist: Werden echte und effektive Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Staat, der gewöhnliche Wohnsitz der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Staatennachfolge, der Wille der betreffenden Person und die territoriale Herkunft der betreffenden Person berücksichtigt, wenn entschieden wird, ob Staatsangehörigen des Vorgängerstaates die Staatsangehörigkeit verliehen wird?

Zum VERLUST der Staatsangehörigkeit

- Wird durch die Bestimmungen über Änderungen des Familienstandes oder einer anderen sozialen Stellung gewährleistet, dass Staatenlosigkeit vermieden wird?
- Aufgrund welcher Umstände geht die Staatsangehörigkeit verloren? Ist vorgesehen, dass Staatenlosigkeit vermieden wird?
- Wird der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit vom Erwerb oder der Zusicherung des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht?
- Ändert der Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Landes den Staatsbürgerschaftsstatus einer Person, wenn diese keinerlei Garantie erhalten hat, dass ihr die andere Staatsangehörigkeit auch tatsächlich verliehen wird?
- Wenn der Entzug der Staatsangehörigkeit vorgesehen ist: Sind die Gründe für den Entzug eindeutig definiert? Gibt es Verfahrensgarantien?

Zum WIEDERERWERB der Staatsangehörigkeit

- Wird der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit für ehemalige Staatsangehörige, die sich rechtmäßig und gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Staates aufhalten, erleichtert?
- Kann die frühere Staatsangehörigkeit einer Person wiederhergestellt werden, wenn diese die erworbene Staatsangehörigkeit aufgrund einer Änderung ihres Familienstandes oder einer anderen sozialen Stellung verliert? Wenn dies zutrifft, erfolgt die Wiederherstellung automatisch oder muss sie von der inzwischen staatenlosen Person beantragt werden? Gibt es Verfahrensgarantien?

Zur EINBÜRGERUNG

- Müssen Ausländer, die die Einbürgerung beantragen, nachweisen, dass sie formal auf eine frühere Staatsangehörigkeit verzichtet haben? Oder genügt die Garantie, dass sie aus einer früheren Staatsangehörigkeit entlassen werden, sobald sie eine neue Staatsangehörigkeit erwerben?

- Sind das Einbürgerungsverfahren und die Voraussetzungen für die Einbürgerung klar definiert?
- Gibt es irgendwelche Verwaltungspraktiken – etwa übermäßig lange Verfahren, überhöhte Gebühren, die Forderung, Dokumente beizubringen, die die Antragstellenden nicht beschaffen können, bzw. kurze Fristen, die die Antragstellenden nicht einhalten können –, die Staatenlosigkeit verursachen können?

Warum sollten Staaten dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit beitreten?

Der Beitritt zu den Übereinkommen von 1954 und 1961 über Staatenlosigkeit kann auf innerstaatlicher Ebene

- den Schutz der Menschenrechte und die Würde des Menschen stärken,
- die Anerkennung der echten und effektiven Bindung zwischen Personen und dem Staat unter Beweis stellen,
- Menschen in Situationen der Staatenlosigkeit das Gefühl von Stabilität und Rechtsidentität geben,
- Menschen den Zugang zu staatlichem Schutz, in Bezug sowohl auf Pflichten als auch auf Rechte, eröffnen und
- die Solidarität und Stabilität im Land festigen.

Auf internationaler Ebene kann der Beitritt zu den Übereinkommen von 1954 und 1961 über Staatenlosigkeit

- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zur Verminderung und Vermeidung von Staatenlosigkeit signalisieren,
- das weltweit gültige Verbot von Einzel- und Massenausweisungen stärken,
- die internationalen Beziehungen und die internationale Stabilität verbessern,
- das Bekenntnis zu den Menschenrechten und humanitären Standards unterstreichen,
- mithelfen, Vertreibung durch die Bekämpfung ihrer Ursachen zu verhindern,
- mithelfen, das Völkerrecht betreffend den Erwerb der Staatsangehörigkeit und die Beibehaltung einer effektiven Staatsangehörigkeit weiterzuentwickeln,
- UNHCR dabei helfen, internationale Unterstützung für die Einhaltung der in den Übereinkommen verankerten Grundsätze zu mobilisieren, und
- mithelfen, Streitfälle in Bezug auf die Staatsbürgerschaft beizulegen.

Wie tritt ein Staat den Übereinkommen bei?

Staaten können den Übereinkommen von 1954 und 1961 jederzeit beitreten, indem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Die Beitrittsurkunde muss vom Staats- oder Regierungschef oder vom Außenminister unterzeichnet und über den Vertreter des Staates an den Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York weitergeleitet werden. (Siehe Muster von Beitrittsurkunden in Anhang 3.)

Kann ein Staat Vorbehalte zu den Übereinkommen einlegen?

Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die gegebenenfalls für einzelne Staaten zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts gelten, sehen die Übereinkommen vor, dass Vertragsstaaten zu einigen Bestimmungen der Übereinkommen Vorbehalte einlegen können, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die von den ursprünglichen Vertragsstaaten als grundlegend angesehen wurden:

Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen: Vorbehalte sind zulässig, mit Ausnahme der Artikel 1 (Definition/Ausschlussklauseln), 3 (Nichtdiskriminierung), 4 (Religionsfreiheit), 16 (1) (Zugang zu den Gerichten) und 33 bis 42 (Schlussklauseln).

Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit: Vorbehalte sind nur zu den Artikeln 11 (internationale Stelle), 14 (Übertragung von Streitfällen an den Internationalen Gerichtshof), und 15 (Gebiete, für die der Vertragsstaat verantwortlich ist) zulässig.

Zu jedem Übereinkommen darf nur eine begrenzte Anzahl von Vorbehalten eingelegt werden.

Wie können Parlamentarier sicherstellen, dass die Übereinkommen wirksam umgesetzt werden?

Innerstaatliche Rechtsvorschriften müssen erlassen oder geändert werden, damit die Bestimmungen der beiden Übereinkommen wirksam umgesetzt werden können. UNHCR kann die Staaten fachlich beraten, um zu gewährleisten, dass die jeweilige Rechtstradition und die Ressourcen jedes Staates in Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen gebracht werden.

Welche praktischen Schritte können Parlamentarier unternehmen, um ihre Regierungen zum Beitritt zu den Übereinkommen zu veranlassen?

- Stellen Sie fest, ob Ihr Staat Vertragsstaat eines oder beider Übereinkommen ist.
- Ist Ihr Staat diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten, ziehen Sie in Erwägung, eine schriftliche oder mündliche Anfrage an die Regierung zu richten oder einen Initiativantrag (private members' bill) zu stellen.

- Wird im Parlament innerhalb einer angemessenen Frist ein Antrag auf Beitritt oder Ratifikation eingebracht, stimmen Sie nach Prüfung der notwendigen Informationen für den Beitritt.
- Bringt die Regierung keinen solchen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist im Parlament ein, setzen Sie parlamentarische Verfahren in Gang, um von der Regierung eine Erklärung für die Gründe zu verlangen und ihr nahe zu legen, das Ratifizierungs- bzw. Beitrittsverfahren unverzüglich einzuleiten.
- Hat die Regierung ein oder beide Übereinkommen unterzeichnet, das Ratifizierungsverfahren jedoch hinausgezögert, setzen Sie parlamentarische Verfahren in Gang, um die Regierung über die Gründe der Verzögerung zu befragen und ihr nahe zu legen, den Prozess zu beschleunigen. Machen Sie von Ihrem Recht auf Vorlage einer Gesetzesinitiative Gebrauch und bringen Sie einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ein.
- Spricht sich die Regierung gegen die Ratifizierung bzw. den Beitritt aus, versuchen Sie, die genauen Gründe dafür zu erfahren. Helfen Sie gegebenenfalls mit, Zweifel und Missverständnisse zu beseitigen und machen Sie von Ihrem politischen Netzwerk Gebrauch, um das Verfahren zu beschleunigen. Setzen Sie sich bei Ihrer Wählerschaft für die Ratifizierung bzw. den Beitritt ein.
- Wenn Sie ein Parlamentarier bzw. eine Parlamentarierin eines Staates sind, der durch Teilung oder Zerfall anderer Staaten entstanden ist, sind die vom Vorgängerstaat geschlossenen Staatsverträge für den neuen Staat nicht automatisch rechtsverbindlich. Neue Staaten können in die Verpflichtungen des Vorgängerstaats eintreten, als neue Staaten beitreten oder ihre Absicht bekunden, die vom Vorgängerstaat geschlossenen Staatsverträge als nicht rechtsverbindlich zu betrachten.
- Nachdem die Übereinkommen ratifiziert wurden und in Kraft getreten sind, sorgen Sie dafür, dass Ihr Parlament innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschiedet, die den Bestimmungen der Übereinkommen entsprechen. Bedienen Sie sich der parlamentarischen Verfahren, um die Regierung zu veranlassen, innerhalb einer angemessenen Frist Gesetzesentwürfe oder Novellen zu bestehenden Gesetzen im Parlament einzubringen.
- Hat die Regierung im Parlament einen Antrag auf Ratifizierung mit Vorbehalten, die den Anwendungsbereich des Vertrags einschränken, Einsprüchen oder Erklärungen zur Auslegung eingebracht und haben Sie sich vergewissert, dass diese Einschränkungen unbegründet sind, unterstützen Sie das allgemeine Interesse gegen Partei- oder Anlassinteressen.
- Sind die Vorbehalte, die den Anwendungsbereich des Vertrags einschränken, die Einsprüche oder die Erklärungen der Regierung zur Auslegung nicht länger gerechtfertigt, nützen Sie parlamentarische Verfahren, um die Absichten der Regierung in Erfahrung zu bringen, und ergreifen Sie Maßnahmen, um die Einschränkungen aufzuheben.

- Wenn Sie Rat oder Hilfe beim Beitritt bzw. bei der Abfassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften benötigen, die im Einklang mit den in den Übereinkommen verankerten Grundsätzen stehen, wenden Sie sich an das in Ihrem Staat befindliche oder für Ihren Staat zuständige UNHCR-Büro. (Siehe Liste der UNHCR-Büros in Anhang 4.)

Wie können Parlamentarier das Bewusstsein für die Frage der Staatenlosigkeit heben?

Parlamentarier haben als Gesetzgeber ihrer Nation die denkbar beste Möglichkeit, sich für die Verminderung oder Beseitigung von Staatenlosigkeit einzusetzen und zu gewährleisten, dass die Rechte der Staatenlosen geschützt werden. Parlamentarier sollten nicht nur ihre Regierungen dazu veranlassen, Gesetze zu verabschieden, die im Einklang mit internationalen Standards stehen, sondern auch ihre Wählerschaft dafür gewinnen. Nur wenn die Zivilgesellschaft die mit Staatenlosigkeit verbundenen Probleme versteht, wird sie Bemühungen der Parlamentarier um eine Lösung für diese Probleme unterstützen.

Parlamentarier können in ihren Wahlkreisen Aufklärung über Staatenlosigkeit betreiben, indem sie Reden zu dem Thema und über die Bedeutung eines soliden Staatsbürgerschaftsrechts halten, in Zeitungsartikeln auf die Notwendigkeit hinweisen, Staatenlosigkeit zu beseitigen, mit NROs und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, die Staatenlose betreuen, zusammenarbeiten und sich gegebenenfalls für die rasche Lösung einzelner Fälle von Staatenlosigkeit einsetzen.

Parlamentarier können Situationen von Staatenlosigkeit lösen, indem sie das Recht von Minderheiten oder anderen Gruppen, Teil des Staatsvolks zu werden, fördern und den Dialog zwischen Gemeinschaften unterstützen, der zur Akzeptanz Staatenloser als Staatsbürger führt.

Was können Parlamentarier tun, um zu internationaler Zusammenarbeit in dieser Frage anzuregen?

Internationale Zusammenarbeit ist unerlässlich, um Fälle von Staatenlosigkeit in aller Welt zu verringern. Parlamentarier sollten gewährleisten, dass ihre Regierungen sich voll an allen internationalen Bemühungen um Verminderung bzw. Beseitigung der Staatenlosigkeit und an allen Bemühungen um Lösung einzelner Fälle von Staatenlosigkeit beteiligen.

Parlamentarier könnten ihren Amtskollegen aus Nachbarstaaten eine regionale Überprüfung ihrer Staatsbürgerschaftsgesetze vorschlagen. Die Harmonisierung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen zwischen Staaten ist ein guter Weg, um Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern.

Anhang 1

Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Datum des Inkrafttretens: 6. Juni 1960

Vertragsstaaten gesamt (mit Stand 1. Januar 2007): 62

Land	Unterzeichnung	Ratifikation (r), Beitritt (a), Nachfolge (s)
Albanien		23. Juni 2003 a
Algerien		15. Juli 1964 a
Antigua und Barbuda		25. Oktober 1988 s
Argentinien		01. Juni 1972 a
Armenien		18. Mai 1994 a
Aserbaidshjan		16. August 1996 a
Australien		13. Dezember 1973 a
Barbados		06. März 1972 s
Belgien	28. September 1954	27. Mai 1960 r
Belize		14. September 2006 a
Bolivien		06. Oktober 1983 a
Bosnien und Herzegowina		01. September 1993 s
Botswana		25. Februar 1969 s
Brasilien	28. September 1954	13. August 1996 r
Costa Rica	28. September 1954	02. November 1977 r
Dänemark	28. September 1954	17. Januar 1956 r
Deutschland	28. September 1954	26. Oktober 1976 r
Ekuador	28. September 1954	02. Oktober 1970 r
El Salvador	28. September 1954	
Fidschi		12. Juni 1972 s
Finnland		10. Oktober 1968 a
Frankreich	12. Januar 1955	08. März 1960 r
Griechenland		04. Nov 1975 a
Großbritannien	28. September 1954	16. April 1959 r
Guatemala	28. September 1954	28. November 2000 a
Guinea		21. März 1962 a
Heiliger Stuhl	28. September 1954	
Honduras	28. September 1954	

Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Fortsetzung)

Land	Unterzeichnung	Ratifikation (r), Beitritt (a), Nachfolge (s)
Irland		17. Dezember 1962 a
Israel	01. Oktober 1954	23. Dezember 1958 r
Italien	20. Oktober 1954	03. Dezember 1962 r
Jugoslawien, Bundesrepublik		12. März 2001 s
Kiribati		29. November 1983 s
Kolumbien	30. Dezember 1954	
Korea, Republik		22. August 1962 a
Kroatien		12. Oktober 1992 s
Lesotho		04. November 1974 s
Lettland		05. November 1999 a
Liberia		11. September 1964 a
Libysche Arabische Dschamahirija		16. Mai 1989 a
Liechtenstein	28. September 1954	
Litauen		07. Februar 2000 a
Luxemburg	28. Oktober 1955	27. Juni 1960 r
Madagaskar *		[20. Februar 1962 a]
Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik		18. Januar 1994 s
Mexiko		07. Juni 2000 a
Montenegro		23. Oktober 2006 s
Niederlande	28. September 1954	12. April 1962 r
Norwegen	28. September 1954	19. November 1956 r
Philippinen	22. Juni 1955	
Ruanda		04. Oktober 2006 a
Rumänien		27. Januar 2006 a
Saint Vincent und die Grenadinen		27. April 1999 s
Sambia		01. November 1974 s
Schweden	28. September 1954	02. April 1965 r
Schweiz	28. September 1954	03. Juli 1972 r
Senegal		21. Januar 2005 a
Simbabwe		01. Dezember 1998 s
Slowakei		03. April 2000 a
Slowenien		06. Juli 1992 s
Spanien		12. Mai 1997 a

Swaziland	16. November 1999 a
Trinidad und Tobago	11. April 1966 s
Tschad	12. August 1999 a
Tschechische Republik	19. Juli 2004 a
Tunesien	29. Juli 1969 a
Uganda	15. April 1965 a
Ungarn	21. November 2001 a
Uruguay	02. April 2004 a

* Mit Notifikation, die am 2. April 1965 beim Generalsekretär einlangte, kündigte die Regierung von Madagaskar das Übereinkommen. Die Kündigung wurde mit 2. April 1966 wirksam.

Anhang 2

Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Datum des Inkrafttretens: 13. Dezember 1975

Vertragsstaaten gesamt (mit Stand 1. Januar 2007): 33

Land	Unterzeichnung	Ratifikation (r), Beitritt (a), Nachfolge (s)
Albanien		09. Juli 2003 a
Armenien		18. Mai 1994 a
Aserbajdschan		16. August 1996 a
Australien		13. Dezember 1973 a
Bolivien		06. Oktober 1983 a
Bosnien und Herzegowina		13. Dezember 1996 a
Costa Rica		02. November 1977 a
Dänemark		11. Juli 1977 a
Deutschland		31. August 1977 a
Dominikanische Republik	05. Dezember 1961	
Frankreich	31. Mai 1962	
Großbritannien	30. August 1961	29. März 1966 r
Guatemala		19. Juli 2001 a
Irland		18. Januar 1973 a
Israel	30. August 1961	
Kanada		17. Juli 1978 a
Kiribati		29. November 1983 s
Lesotho		24. September 2004 a
Lettland		14. April 1992 a
Liberia		22. September 2004 a
Libysche Arabische Dschamahirija		16. Mai 1989 a
Neuseeland		20. September 2006 a
Niederlande	30. August 1961	13. Mai 1985 r
Niger		17. Juni 1985 a
Norwegen		11. August 1971 a
Österreich		22. September 1972 a
Ruanda		04. Oktober 2006 a
Rumänien		27. Januar 2006 a
Schweden		19. Februar 1969 a

Senegal	21. September 2005 a
Slowakei	03. April 2000 a
Swaziland	16. November 1999 a
Tschad	12. August 1999 a
Tschechische Republik	19. Dezember 2001 a
Tunesien	12. Mai 2000 a
Uruguay	21. September 2001 a

Anhang 3

Muster einer Beitrittsurkunde zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen

IN DER ERWÄGUNG, dass das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und gemäß seinem Artikel 35 zum Beitritt offen steht,

UND IN DER ERWÄGUNG, dass der Beitritt zu diesem Übereinkommen gemäß Ziffer 3 des genannten Artikels 35 durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgt,

NOTIFIZIERT der Unterzeichnete [Titel des Staatschefs, des Regierungschefs oder des Außenministers] hiermit den Beitritt [betreffender Staat] zum genannten Übereinkommen.

EIGENHÄNDIG UNTERZEICHNET in _____ am _____
(Tag des Monats) _____ zweitausend _____ .

[Amtssiegel und Unterschrift
des Regierungschefs,
des Außenministers ...]

[Gegebenenfalls Unterschrift
des Staatschefs,
des Verwahrers ...]

Muster einer Beitrittsurkunde zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit

IN DER ERWÄGUNG, dass das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit am dreißigsten August neunzehnhunderteinundsechzig von den Bevollmächtigten angenommen wurde und gemäß seinem Artikel 16 zum Beitritt offen steht,

UND IN DER ERWÄGUNG, dass der Beitritt zu diesem Übereinkommen gemäß Ziffer 3 des genannten Artikels 16 durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgt,

NOTIFIZIERT der Unterzeichnete [Titel des Staatschefs, des Regierungschefs oder des Außenministers] hiermit den Beitritt [betreffender Staat] zum genannten Übereinkommen.

EIGENHÄNDIG UNTERZEICHNET in _____ am _____
(Tag des Monats) _____ zweitausend _____.

[Gegebenenfalls Unterschrift
des Staatschefs,
des Verwahrers ...]

[Amtssiegel und Unterschrift
des Regierungschefs,
des Außenministers ...]

Anhang 4

UNHCR-Büros

AFGHANISTAN

UNHCR Representation
in Afghanistan
PO Box 3232
Kabul
oder
41 Jadi Solh (Peace Avenue)
Kabul
Tel: +92 51 282 9502
Fax: +92 51 227 9455

ÄGYPTEN

UNHCR Regional Representati-
on in the Arab Republic of Egypt
PO Box 1844
Kairo
oder
17 Mekka Al Mokarama St.
3rd Proximity, 7th District
6th of October City
Kairo
Tel: +20 2 383 55 801
Fax: +20 2 383 55 762

ALBANIEN

UNHCR Representation
in Albania
Rruga "Donika Kastrioti"
Tirana
Tel: +355 42 50 207
Fax: +355 42 28 492

ALGERIEN

UNHCR Representation
in Algeria
Boite Postale 444, Hydra
Alger
oder
20 Rue Emile Payen
Hydra 16035
Alger
Tel: +213 21 69 1212
Fax: +213 21 69 2374

ANGOLA

UNHCR Representation
in Angola
C.P. 1342
Luanda
oder
Rua Eduard Mondlane/SN
Luanda
Tel: +244 222 332 046
Fax: +244 222 331 681

ARGENTINIEN

UNHCR Regional
Representation for Southern
South America
Cerrito 836
10 Piso – CP C1010AAR
Buenos Aires
Tel: +54 11 4815 7870
Fax: +54 11 4815 4352

ARMENIEN

UNHCR Representation
in Armenia
14 Petros Adamyan Str.
Yerevan 375010
Tel: +37 410 56 4771
Fax: +37 410 56 78 17

ASERBAIDSCHAN

UNHCR Representation
in Azerbaijan
3, Azer Aliyev Street,
AZ1078, Baku
Tel: +99 412 492 1443
Fax: +99 412 498 1134

ÄTHIOPIEN

UNHCR Representation
in Ethiopia
PO Box 1076
Addis Ababa
oder

Bole Road, Wereda 1
Kebele 23
House No 1255/01-02
Addis Ababa
Tel: +251 11 661 2822
Fax: +251 11 661 1666

AUSTRALIEN

UNHCR Regional
Representation for Australia,
New Zealand, Papua New
Guinea and the South Pacific
in Australia
3 Lyons Place
2606, Lyons
Tel: +61 2 6260 3411
Fax: +61 2 6260 3477

BANGLADESCH

UNHCR Representation
in Bangladesh
PO Box 3474
Dhaka 1000
oder
House N/E (N) 8, Road 90,
Gulshan 2, Dhaka 1212
Tel: +8802 88 2 68 02
Fax: +8802 88 2 65 57

BELARUS

UNHCR Representation
in Belarus
Prospekt Partizanskij 6 A,
6th floor
Minsk 220033
Tel: +375 172983335
Fax: +375 172982369

BELGIEN

UNHCR Regional
Representation for Belgium,
the Netherlands, Luxembourg
and the European Institutions

Rue Van Eyck 11b
B-1050 Brüssel
Tel: +32 2 649 01 53
Fax: +32 2 627 17 30

BENIN

UNHCR Regional
Representation in Benin, Burkina
Faso, Niger and Togo
Boîte Postale 08-1066
Cotonou
oder
Lot 01 Patte d'Oie
Cotonou
Tel: +229 21 30 28 98
Fax: +229 21 30 28 90

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

UNHCR Representation
in Bosnia and Herzegovina
UNITIC Building
Fra Andjela Zvizdovica 1
71000, Sarajevo
Tel: +387 33 666 160
Fax: +387 33 290 333

BOTSWANA

UNHCR Office of the Chief
of Mission in Botswana
PO Box 288
Gabarone
oder
UN House – Plot 22
Khama Crescent
Gabarone
Tel: +267 395 21 21
Fax: +267 317 09 96

BRASILIEN

UNHCR Representation
in Brazil
SHIS QL 24 conjunto 04 casa
16,
Lago Sul
71665-025
Brasília
Tel: +55 61 3367 4187
Fax: +55 61 3367 3989

BULGARIEN

UNHCR Representation
in Bulgaria

19 Denkoglu str,
1000 Sofia
Tel: +359 2 98 02 453
Fax: +359 2 98 01 639

BURUNDI

UNHCR Representation
in Burundi
B.P. 307,
Bujumbara
oder
No. 1, Avenuedu Large
4620 Bujumbara
Tel: +257 22 223 245
Fax: +257 22 229 523/221 987

CHINA (VOLKSREPUBLIK)

UNHCR Regional
Representation in China
1-2-1, Tayan Diplomatic Office,
Building 14
Liang Ma He Nan Lu
Beijing 100600
Tel: +86 10 6 532 68 06
Fax: +86 10 6532 16 47

COSTA RICA

UNHCR Representation
in Costa Rica
Edificio Torre del Este –
5º Piso Frente a la facultad de
Derecho de la UCR Apartado
Postal 12- 1009 - FECOSA San
Pedro
Tel: +506 225 0049
Fax: +506 224 4891

COTE D'IVOIRE

UNHCR Representation
in Cote d'Ivoire
01 BP 7982
Abidjan 01
oder
Angle Rue Des Jardins - Boule-
vard Latrille
Cocody,II Plateaux
Abidjan
Tel: +225 22 527 676
Fax: +225 22 427 041

DEUTSCHLAND

UNHCR Regional
Representation

for Austria, the Czech Republic
and Germany
Wallstraße 9-13
10179 Berlin
Tel: +49 30 202202/0
Fax: +49 30 202202/20
www.unhcr.de

DSCHIBUTI

UNHCR Representation
in Djibouti
BP 1885
Djibouti
oder
Lot No. 187 SIS Gabode IV A,
Djibouti
Tel: +253 35 22 00
Fax: +253 35 86 23

ECUADOR

UNHCR Representation
in Ecuador
Avenida Amazonas 2889
y la Granja
Edificio Naciones Unidas
Piso 2
Quito
Tel: +593 2 2460 272
Fax: +593 2 2460 280

ERITREA

UNHCR Representation
in Eritrea
PO Box 1995, Asmara
oder
House Number 108
Bdho Avenue
Asmara
Tel: +291 1 12 61 21
Fax: +291 1 12 72 55

FRANKREICH

UNHCR Representation
in France
9, rue Keppler
F-75116 Paris
Tel: +33 1 44 434 851
Fax: +33 1 40 700 739

GABUN

UNHCR Regional
Representation in Gabon
BP 20472

Libreville
oder
Quartier Sotega
Libreville
Tel: +241 77 8262
Fax: +241 77 8278

GAMBIA

UNHCR Office of the
Chief of Mission in Gambia
PO Box 4249
Bakau
oder
6th Street East
61 Kotu Layout
Banjul
Tel: +220 4 460 850
Fax: +220 4 464 169

GEORGIEN

UNHCR Representation
in Georgia
2a Kazbegi Ave. – 4th floor
380060 Tiflis
Tel: +995 32 282 825
Fax: +995 32 385 422

GHANA

UNHCR Representation
in Ghana
Privante Mail Bag
KIA, Accra
oder
No 25 Sir Arku Korsah Street
Roman Ridge
Airport Residential Area
Accra
Tel: +233 21776 108
Fax: +233 21 773 158

GRIECHENLAND

UNHCR Office
in Greece
23 Taygetou Street
Palaios Psychico
15452 Athen
Tel: +30 210 672 64 62
Fax: +30 210 672 64 17

GUINEA

UNHCR Representation
in Guinea

B.P. 4158
Coleah Corniche-Sud
Conakry
Tel: +224 63 409 518
Fax: +224 63 409 517

INDIEN

UNHCR Office of the Chief
of Mission in India
PO Box 3135
14 Jor Bagh
Neu Delhi 110003
Tel: +91 11 4353 0444
Fax: +91 11 4353 0460

INDONESIEN

UNHCR Regional
Representation in Indonesia
PO Box 6602/JKPWK
Jakarta 10310
oder
Menova Ravindo
Jalan Kebon Sirih Kav.75
10340, Jakarta
Tel: +62 21 391 28 88
Fax: +62 21 391 27 77

IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)

UNHCR Representation
in the Islamic Republic of Iran
No 5, East Emdad Street,
Vanak sq.
North Shiraz Ave.
Teheran 19917
Tel: +98 21 8805 72 01
Fax: +98 21 8805 72 12

IRLAND

UNHCR Representation
in Ireland
Suite 4
Merrion House
1/3 Lower Fitzwilliam Street
Dublin 2
Tel: +353 1 631 4510
Fax: +353 1 631 4616

ISRAEL

UNHCR Liason Office
in Israel
PO. Box 26101

61260, Tel Aviv
oder
Ben Yehuda St. 21
61260, Tel Aviv
Tel: +972 3 516 7700
Fax: +972 3 516 7800

ITALIEN

UNHCR Regional
Representation in Italy
Via Caroncini 19
00197 Rom
Tel: +39 06 802121
Fax: +39 06 80212324

JAPAN

UNHCR Representation
in Japan
UNU Bldg., 6F – 5-53-70,
Jingumae
Shibuya-ku, Tokio 159-0001
Tel: +81 33 499 20 11
Fax: +81 33 499 22 72

JEMEN

UNHCR Representation
in the Republic of Yemen
PO Box 12093
Sana'a
oder
Algeria Street, No. 38
Building No 2 Sana'a
Tel: +967 1 469 771
Fax: +967 1 469 770

JORDANIEN

UNHCR Regional
Representation in Jordan
PO Box 17101
11195 Amman
oder
5, Hafez Abdul-Haija Street
Deir Ghbar
Amman
Tel: +962 6 550 20 30
Fax: +962 6 592 46 58

KAMBODSCHA

UNHCR Representation
in Cambodia
PO Box 539
House No 2, Street No 352

Beung Keng Kang
Phnom Penh
Tel: +855 23 216005
Fax: +855 23 216274

KAMERUN

UNHCR Representation in
Cameroon Boite Postale 7077
Yaoundé
oder
Quartier Nlongkak Rue No 1032
Batiment no 46 Yaoundé
Tel: +237 220 29 54
Fax: +237 221 05 44

KANADA

UNHCR Representation
in Canada
280 Albert Street, Suite 401
KIP5G8, Ottawa
Tel: +1 613 232 09 09
Fax: +1 613 230 18 55

KASACHSTAN

UNHCR Representation
in Kazakhstan
153 Zheltoksan street
050000, Almaty
Tel: +7 3272 721 645
Fax: +7 3272 583 982

KENIA

UNHCR Representation
in Kenya
PO Box 43801, Nairobi
oder
Chiromo Road
(next to Caltex Station)
By Consulata church
Westlands
Nairobi
Tel: +254 20 423 2000
Fax: +254 20 423 2080

KIRGISIEN

UNHCR Representation
in Kyrgyzstan
UN House (3rd floor)
160 Chui Avenue
Bischkek 720040
Tel: +996 312 611 264
Fax: +996 312 611 271

KOLUMBIEN

UNHCR Representation
in Colombia
Calle 113 No. 7-21
Torre A Oficina 601
Teleport Business Park
Bogota
Tel: +571 658 06 00
Fax: +571 629 1772

KONGO (DEMOKRATI- SCHE REPUBLIK)

UNHCR Regional
Representation for Central
Africa in Democratic
Republic of Congo
PO Box 7248, Kinshasa 1
oder
6729 Avenue de l'OUA
Kinshasa 1
Tel: +243 81 880 1245
Fax: +243 81 301 0435

KONGO (REPUBLIK)

UNHCR Representation
in the Republic of Congo
BP 1093
Brazzaville
oder
6, Rue 18 Mars 1977
Quartier Cathedrale
Brazzaville
Tel: +242 811 169
+242 815 763 (UNDP)
Fax: +242 815 912

KOREA (REPUBLIK)

UNHCR Representation
in Republic of Korea
7F Kumsegi Bldg.
16, Euljiro 1 Ga
Joong-Ku
Seoul 100-191
Tel: +82 2 773 7011
Fax: +82 2 773 7014

KROATIEN

UNHCR Representation
in Croatia
3rd floor
24 Slovenska Ulica
10000 Zagreb

Tel: +385 1 3713 555
Fax: +385 1 3713 588

KUWAIT

UNHCR Liason Office
in Kuwait
PO Box 28742
13148 Safat
Kuwait City
oder
Khaitan Area, Block No 04
Al Walid Ebin Abdel Malek
Street No 206
Building No 90009
Kuwait City
Tel: +965 476 4982
Fax: +965 476 4257

LIBANON

UNHCR Representation
in Lebanon
PO Box 11-7332
Beirut
oder
Kammourieh Building
Abdallah Mashnouk Street
Verdun-Beirut
Tel: +961 1 802 460
Fax: +961 1 802 480

LIBERIA

UNHCR Representation
in Liberia, PO Box 9077
Monrovia
oder
Haider Building Mamba Point
Monrovia
Tel: +231 7 704 4954
Fax: +41 22 739 7287

LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA

UNHCR Office of the Chief of
Mission in Libyan Arab Republic
PO Box 80708
Tripolis
oder
Next to Tarek Eben Zeyad
School
Gergarish Area
Tripoli
Tel: +218 21 477 0262
Fax: +218 21 477 0267

MALAWI

UNHCR Representation
in Malawi
PO Box 30230
Lilongwe 3
oder
7th Floor
Kang'ombe Building
City Centre
Lilongwe 3
Tel: +265 177 2155
Fax: +265 177 4128

MALAYSIA

UNHCR Representation
in Malaysia
PO Box 10185
50706 Kuala Lumpur
oder
570 Jalan Bukit Petaling
50460 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 2141 1322
Fax: +60 3 2141 1780

MALTA

UNHCR Representation
in Malta
156/1, Strait Street,
Valletta
Tel: +356 27010153
Fax: +356 27010153

MAROKKO

UNHCR Office of the Chief
of Mission in Morocco
12, Rue de Fes-Hassan
Rabat
Tel: +212 377 676 06
Fax: +212 377 661 96

MAURETANIEN

UNHCR Office of the Chief
of Mission in Mauritania
C/O UNDP, BP 4405,
Nouakchott
oder
Ilot K No 143
Route de la Corniche
Nouakchott
Tel: +222 5 257 414
Fax: +222 5 256 176

MAZEDONIEN (DIE EHE- MALIGE JUGOSLAWI- SCHE REPUBLIK)

UNHCR Representation in
Former Yugoslav Republic of
Macedonia
PO Box 873 1000 Skopje
oder
Zeleznicka 53 1000 Skopje
Tel: +389 2 3118 641
Fax: +389 2 3131 040

MEXIKO

UNHCR Regional
Representation for Mexico,
Central America and Cuba
Presidente Masaryk 29
sexto piso
Colonia Chapultepec Morales
11570 Mexiko, D.F.
Tel: +52 5 55263 9851
Fax: +52 55 5250 9203

MOLDAU

UNHCR Representation
in the Republic of Moldova
53/1, Bucuresti str.
MD-2012 Chisinau
Tel: +373 22 271 853
Fax: +373 22 271 953

MONTENEGRO

UNHCR Representation
in Montenegro
Nikca od Rovina 51
81000, Podgorica
Tel: +381 81 238 066
Fax: +381 81 238 068

MOSAMBIK

UNHCR Office of the Chief
of Mission in Mozambique
PO Box 1198, Maputo
oder
Rua Jose Craveirinha 237
Maputo
Tel: +258 1 490 242
Fax: +258 1 490 635

MYANMAR

UNHCR Representation
in Myanmar

PO Box 1485,
Yangon
oder
287 Pyay Road
Sanchaung Township
Yangon
Tel: +951 524022
Fax: +951 524 031

NAMIBIA

UNHCR Representation
in Namibia
Private Bag 13310,
Windhoek
oder
2nd Floor, Sanlam Building
Independence Avenue
Windhoek
Tel: +264 61 237 143
Fax: +264 61 230 055

NEPAL

UNHCR Representation
in Nepal
PO Box 2374, Kathmandu
oder
Dhara Marga Anil Kuti
Maharajgunj
Kathmandu
Tel: +977 1441 2521
Fax: +977 1441 2853

NIGERIA

UNHCR Representation
in Nigeria
UN House Plot no 617/618
Diplomatic Zone
Central Area District
PMB 2851, Garki
Abuja
Tel: +234 9 461 8569
Fax: +234 9 461 8598

ÖSTERREICH

UNHCR Office in Austria
Vienna International Centre
Wagramerstraße 5
Postfach 550
1400 Wien
Tel: +43 1 26060/4048
Fax: +43 1 263 4115
www.unhcr.at

PAKISTAN

UNHCR Representation
in Pakistan
PO Box 1263
Islamabad
oder
No 2 Diplomatic Enclave
QUAID-E-AZAM,
University Road
Sector G-4
Islamabad
Tel: +92 51 282 9502
Fax: +92 51 227 9455

PANAMA

UNHCR Representation
in Panama
P.O. Box 0843-02895
Balboa, Ancon
Panama City
oder
La Ciudad del Saber
Gaillard Street,
Building 812-B
Panama City
Tel: +507 317 1630
Fax: +507 317 1633

PAPUA NEUGUINEA

UNHCR Representation
in Papua New Guinea
PO Box 1909, Port Moresby
oder
4th Floor – ADF House
(Next St. Mary's
Catholic Church)
Musgrave Street, Town
Port Moresby.
Tel: +675 321 7422
Fax: +675 321 5977

PHILIPPINEN

UNHCR Representation
in the Philippines
PO Box 2074 (MCPO)
G. Puyat Avenue
1260 Makati
Metro Manila
oder
3rd Floor, JAKA II Building
150 Legaspi Street
1200 Makati, Metro Manila
Tel: +63 2 818 512122
Fax: +63 2 817 4057

POLEN

UNHCR Representation
in the Republic of Poland
2, Aleja Roz
00556 Warschau
Tel: +48 22 628 69 30
Fax: +48 22 625 61 24

RUANDA

UNHCR Representation
in Rwanda
BP 867
Kigali
oder
Bd de L'Umuganda
Commune Kacyiru
Secteur Kimihurura
Cellule Kamukina
Kigali
Tel: +250 58 51070811
Fax: +250 58 3485

RUMÄNIEN

UNHCR Representation
in Romania
25, Armeneasca Str.
Sector 2
021042 Bukarest
Tel: +40 212 10 1596
Fax: +40 212 10 1594

RUSSISCHE FÖDERATION

UNHCR Representation
in the Russian Federation
United Nations Office
6 Obukh Pereulok
Moskau 105064
Tel: +7 495 232 3011
Fax: +7 495 232 3016

SAMBIA

UNHCR Representation
in Zambia
P.O. Box 32542
10101 Lusaka
oder
17C Leopards Hill Road
Kabulonga
10101 Lusaka
Tel: +260 1 265 873
Fax: +260 1 265 914

SAUDI-ARABIEN

UNHCR Regional
Representation for Saudi Arabia
PO Box 94003
Riyadh 11693
oder
Fazari Square
Pension Fund Commercial Com-
plex
Block C-13
Dipomatic Quarters
Riyadh
Tel: +966 1 482 8835
Fax: +966 1 482 8737

SCHWEDEN

UNHCR Regional Representati-
on for the Nordic and Baltich
Countries in Sweden Ynglinga-
gatan 1st Floor
11347 Stockholm
Tel: +46 8 457 4881
Fax: +46 8 457 4887

SCHWEIZ

UNHCR Liaison Unit
for Switzerland and
Liechtenstein
Case Postale 2500
1211 Genf 2 Depot
oder
94 Rue Montbrillant
CH-1202 Genf 2
Tel: +41 22 739 7665
Fax: +41 22 739 7379

SENEGAL

UNHCR Regional
Representation in Senegal
BP 3125,
59 rue Saint Michel
Dakar
Tel: +221 889 8500
Fax: +221 823 6600

SERBIEN

UNHCR Representation
in Serbia
Krunska 58
11000 Belgrad
Tel: +381 11 308 2100
Fax: +381 11 344 2947

SIERRA LEONE

UNHCR Representation
in Sierra Leone
PO Box 475,
Freetown
oder
29 Wilkinson Road
Freetown
Tel: +232 22 234 322
Fax: +232 22 234 347

SIMBABWE

UNHCR Office
of the Chief of Mission in Zim-
babwe
P.O. Box 4565
Harare
oder
2nd Floor, Takura House
67-69 Union Avenue
Harare
Tel: +263 4 793 274
Fax: +263 4 708 528

SLOWAKISCHE REPUBLIK

UNHCR Office
in the Slovak Republic
Sturova 6
811 02 Bratislava
Tel: +421 2 52 92 7875
Fax: +421 2 52 92 7871

SOMALIA

UNHCR Representation
in Somalia
PO Box 43801,
Nairobi
oder
Lion Place
Waiyaki Way
(Next to St Marks Church) West-
lands
Nairobi
Kenia
Tel: +254 20 422 2200
Fax: +254 20 422 2280

SPANIEN

UNHCR Representation
in Spain
Avenida General Peron 32-2ª
28020 Madrid
Tel: +34 91 556 3503
Fax: +34 91 417 5345

SRI LANKA

UNHCR Representation
in Sri Lanka
97 Rosmead Place
Colombo 07
Tel: +94 11 268 3968
Fax: +94 11 268 3971

SÜDAFRIKA

UNHCR Regional
Representation in South Africa
PO Box 12506
The Tramshed
Pretoria
oder
8th floor
Metro Park Building
351 Cnr. Schoaman
& Prinsloo Str.
Pretoria 0002
Gauteng Province
Tel: +27 12 354 8303
Fax: +27 12 354 8390

SUDAN

UNHCR Representation
in Sudan
PO Box 2560,
Khartoum
oder
Mohammed Nageeb Road
(North of Farouk Cemetery)
Khartoum No 2
Tel: +249 183 471 101
Fax: +249 183 473 101

SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK

UNHCR Representation
in Syria
PO Box 30891
Damaskus
oder
Al Malki Mohamed Al Bazm
Street No 14
Al Nabelsi Building
Damaskus
Tel: +963 11 373 5940
Fax: +963 11 373 6108

TADSCHIKISTAN

UNHCR Representation
in Tadjikistan

Prospekt Drujba Narodov 106
Duschanbe, 734013
Tel: +992 372 214406
Fax: +992 372 510039

TANSANIA (VEREINIGTE REPUBLIK)

UNHCR Representation
in the United Republic of Tanza-
nia
PO Box 2666
Dar-es-Salaam
oder
Plot 18 Kalenga Street
Dar-es-Salaam
Tel: +255 22 215 00 7582
Fax: +255 22 215 28 17

THAILAND

UNHCR Regional
Representation for Thailand,
Cambodia and Vietnam
PO Box 2-121
Rajdamnern Avenue
United Nations Building
3rd Floor, Block A
Bangkok 10200
Tel: +66 2 288 1858
Fax: +66 2 280 0555

TIMOR-LESTE

UNHCR Representation
in Timor-Leste
PO Box 456
Dili
oder
Estrada de Balido 132
Dili
Tel: +670 33 13 548
Fax: +670 33 13 550

TSCHAD

UNHCR Representation
in Chad
B.P. 5601
N'Djamena
oder
Quartier Sabangali, 3eme
Arrondissement
Rue 2083, Porte 1262
N'Djamena
Tel: +235 52 2702
Fax: +235 52 2701

TSCHECHISCHE REPUBLIK

UNHCR Office
in Czech Republic
Namesti Kinskyh 6
Prag 5 150 00
Tel: +420 2 571 998 60

TUNESIEN

UNHCR Honorary
Representation in Tunisia
BP 863
1035 Tunis
oder
61 Boulevard Bab Benat
1035 Tunis
Tel: +216 715 73586
Fax: +216 715 70168

TÜRKEI

UNHCR Representation
in Turkey
12. Cadde, 212. Sokak No 3
3 Sancak Mahallesi,
Cankaya
Ankara
Tel: +90 312 441 2333
Fax: +90 312 441 2173

TURKMENISTAN

UNHCR Representation
in Turkmenistan
B. 40, Galkynysh Street
744013 Aschgabat
Tel: +993 12 425 684
Fax: +993 12 425 691

UGANDA

UNHCR Representation
in Uganda
PO Box 3813,
Kampala
oder
Plot 18 Prince Charles Drive
Kololo
Kampala
Tel: +256 41 231 231
Fax: +256 41 256 989

UKRAINE

UNHCR Regional
Representation in Ukraine
32A, Sichnevogo
Povstannya Str.
Kiew 01015
Tel: +380 44 288 9710
Fax: +380 44 288 9850

UNGARN

UNHCR Regional
Representation for Hungary,
Poland, Slovakia and Slovenia
Felvinci ut 27
1022 Budapest
Tel: +36 1336 3061
Fax: +36 1336 3080

VENEZUELA

UNHCR Regional
Representation for Northern
South America
Apartado Postal 69045
Caracas 1062-A
oder
Parque Cristal, Torre Oeste
Piso 4, Oficina 4-4, 4-5 y 4-6
Av. Francisco de Miranda Urbanización Los Palos
Grandes, Caracas
Tel: +58 212 286 3883
Fax: +58 212 286 9687

VEREINIGTES KÖNIGREICH

UNHCR Representation
in United Kingdom
Stand Bridge House
138-142 Strand
London, WC2R 1HH
Tel: +44 20 7759 8090
Fax: +44 20 7759 8119

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

UNHCR Regional
Representation for the
United States of America
and the Caribbean
1775 K Street, NW,
Suite 300

Washington DC 20006
Tel: +1 202 296 5191
Fax: +1 202 296 5660

VIETNAM

UNHCR Representation
in the Socialist Republic
of Vietnam
60 Rue Nguyen Thai Hoc
Ba Dinh District
Hanoi
Tel: +84 4 845 78 71
Fax: +84 4 823 20 55

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

UNHCR Representation
in the Central African Republic
Boite Postale 950
Bangui
oder
Rue Joseph Degrain (Route de
Sofitel) Bangui
Tel: +236 61 40 76
Fax: +236 61 92 27

ZYPERN

UNHCR Representation
in Cyprus
PO Box 21642
1590 Nicosia
Nicosia Airport - UNPA
Tel: +357 22 359 043
Fax: +357 22 359 037

VEREINTE NATIONEN

(New York)
Office of UNHCR
in New York
PO Box 20
Grand Central
New York
NY 10017
oder
220 East 42nd Street
Suite 3000
New York
NY 10017
Tel: +1 212 963 00 32
Fax: +1 212 963

UNHCR und IPU kurz gefasst

UNHCR

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist beauftragt, internationale Maßnahmen zum weltweiten Schutz von Flüchtlingen und zur Lösung von Flüchtlingsproblemen zu leiten und zu koordinieren. UNHCR ist bemüht zu gewährleisten, dass jedermann sein Recht ausüben kann, Asyl zu suchen und Zuflucht in einem anderen Staat zu finden sowie freiwillig in seine Heimat zurückzukehren. Durch die Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Rückkehr in die Heimat oder bei der Ansiedlung in einem anderen Staat versucht UNHCR, zu einer dauerhaften Lösung ihrer Probleme beizutragen.

Das UNHCR-Exekutivkomitee und die UN-Generalversammlung haben zudem die Genehmigung erteilt, dass die Organisation auch andere Gruppen unterstützt, etwa Staatenlose oder Menschen, deren Staatsangehörigkeit umstritten ist, und in bestimmten Fällen auch Binnenvertriebene.

Die Organisation ist bestrebt, Situationen von Flucht und Vertreibung möglichst nicht entstehen zu lassen, indem sie Staaten und Institutionen ermutigt, Bedingungen zu schaffen, in denen die Menschenrechte geschützt und Streitigkeiten friedlich beigelegt werden können.

UNHCR leistet Flüchtlingen und anderen Gruppen Schutz und Beistand, unparteiisch, ihren Bedürfnissen entsprechend und ohne Ansehen der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder des Geschlechts. UNHCR ist dem Prinzip der Mitbestimmung verpflichtet und holt die Meinung der Flüchtlinge in allen Entscheidungen ein, die Auswirkungen auf ihr Leben haben. UNHCR arbeitet mit Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen sowie mit Nichtregierungsorganisationen partnerschaftlich zusammen.

IPU

Die 1889 ins Leben gerufene Interparlamentarische Union (IPU) ist der Zusammenschluss von Parlamentsabgeordneten souveräner Staaten. Im September 2007 gehörten ihr die Parlamente von 147 Ländern an.

Die Interparlamentarische Union tritt für Frieden und Zusammenarbeit der Völker und für die Stärkung parlamentarischer Institutionen ein. Sie fördert zu diesem Zweck Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen Parlamenten und Parlamentariern aller Länder, befasst sich mit Fragen von internationalem Interesse und nimmt Stellung dazu, setzt sich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte ein und trägt zu einem besseren Verständnis der Arbeit parlamentarischer Institutionen in der Öffentlichkeit bei.

Die Interparlamentarische Union teilt die Ziele der Vereinten Nationen und arbeitet eng mit der Weltorganisation zusammen. Sie arbeitet auch mit den regionalen interparlamentarischen Organisationen sowie mit internationalen, zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen zusammen, die sich für dieselben Ideale einsetzen.

© Interparlamentarische Union 2005

Herausgegeben von der Interparlamentarischen Union
in Zusammenarbeit mit dem
UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige Zustimmung der Interparlamentarischen Union oder des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise – elektronisch, mechanisch, durch Fotokopieren, Aufzeichnen u. a. – vervielfältigt, auf einem Speichersystem abgespeichert oder übertragen werden.

Diese Publikation erscheint unter der Bedingung, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Herausgebers nicht über den Handel oder auf andere Weise mit einem anderen Einband oder Umschlag als dem, mit dem sie veröffentlicht wurde, verliehen, verkauft, vermietet oder auf andere Weise verbreitet wird, und ohne dass dem späteren Verleger eine ähnliche Bedingung einschließlich dieser Bedingung auferlegt wird.

ISBN 978-92-9142-355-2 (IPU)

Sitz der IPU

Interparlamentarische Union
Chemin du Pommier 5
Postfach 330
CH-1218 Le Grand Saconnex
Genf
Schweiz
Tel: + 41 22 919 41 50
Fax: + 41 22 919 41 60
E-mail: postbox@mail.ipu.org
Website: www.ipu.org

**Amt des Ständigen
Beobachters der IPU bei
den Vereinten Nationen**

Interparlamentarische Union
220 East 42d Street
Suite 3002
New York, N.Y. 10017 USA
Tel: +1 212 557 58 80
Fax: +1 212 557 39 54
E-mail: ny-office@mail.ipu.org

**UN-Flüchtlings-
hochkommissariat
UNHCR**

Postfach 2500
1211 Genf 2
Schweiz
Tel: +41-22-739-8111
Fax: +41-22-739-7353
Website: www.unhcr.org

